



9714

Aktenstücke

des

zwölften westpreußischen Städtetages,

abgehalten in Zoppot am 11. und 12. September 1903.

Zwölfte Sammlung.

Herausgegeben vom Vorstande des westpreußischen Städtetages.



Magistrats-Bücherei

Elbing

Hauptverz., Abt.

M

Danzig.
Druck von H. Schroth.
1903.

Inhaltsverzeichnis.

I. Einladung zum zwölften westpreussischen Städtetage nebst Tagesordnung und Programm	Seite 3
II. Verzeichnis der Teilnehmer	" 5
III. Verhandlungen des zwölften westpreussischen Städtetages	" 8
a) Eröffnung des Städtetages	" 8
b) Geschäftsbericht	" 10
c) Rechnungslegung	" 10
d) Vortrag über Ausführung bezw. Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893	" 10
e) Mitteilungen über eingelaufene Zuschriften	" 15
f) Ist der ministerielle Armentarif von 1876 der Revision bedürftig?	" 16
g) Änderung des Quartierleistungsgesetzes für die bewaffnete Macht im Frieden, hinsichtlich der zweijährigen Befreiung neuer Gebäude	" 17
h) Bericht der zu d eingesetzten Kommission	" 18
i) Bericht der Rechnungskommission und Entlastungserteilung	" 18
k) Empfiehlt sich für kleinere Städte die Durchführung einer besonderen Gemeindegrundsteuer nach dem gemeinen Werte des Grundbesitzes?	" 18
l) Zur Frage der Begründung eines Ruhegehaltskassenverbandes	" 31
m) Anregung des Herrn Landrates des Kreises Verent, die Verhandlungen des westpreussischen Städtetages künftig den Landräten resp. Kreisauusschüssen der Provinz Westpreußen regelmäßig zugehen zu lassen	" 31
n) Offerte der Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft Winterthur über Gemeindehaftpflichtversicherung (siehe auch III e)	" 32
o) Mitteilungen	" 32
p) Wahl des Vorstandes	" 32
q) Beschlußfassung über Ort und Zeit des dreizehnten Städtetages	" 33
r) Schluß des Städtetages	" 33
IV. Anlage zu Punkt 5 der Tagesordnung (oben III. k)	" 34
V. Anlage zu Punkt 5 der Tagesordnung (oben III. k)	" 36
VI. Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1902/3	" 38

011 346

I. Einladung

zum

zwölften westpreussischen Städtetage.

Zu dem am **Freitag, den 11. und Sonnabend, den 12. September d. J. zu Zoppot** stattfindenden zwölften westpreussischen Städtetage beehren wir uns ganz ergebenst einzuladen.

Mehrlein - Graudenz, Stadtverordnetenvorsteher. **Münsterberg** - Danzig, Stadtverordneter.
Elditt - Elbing, Oberbürgermeister. **Würtz** - Marienwerder, Bürgermeister. **Hartwich** - Culmsee, Bürgermeister.
Müller-Dt. Krone, Bürgermeister. **Dr. v. Wurb** - Zoppot, Bürgermeister.

Tagesordnung

für den zwölften westpreussischen Städtetag.

1. Eröffnung des Städtetages.
2. Geschäftsbericht (Druckexemplar liegt bei) und geschäftliche Mitteilungen (Abschiedsschreiben des Herrn Oberpräsidenten Delbrück, Erzellenz, vom 30. Oktober 1902).
3. Rechnungslegung und Entlastungserteilung.
4. Vortrag über Ausführung bezw. Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.
Berichterstatter: Herr Bürgermeister Dembski-Dirschau,
Mitberichterstatter: Herr Stadtrat Schuckert-Dirschau.
5. Empfiehlt sich für kleinere Städte die Durchführung einer besonderen Gemeindegrundsteuer nach dem gemeinen Werte des Grundbesitzes?
Berichterstatter: Herr Stadtrat Mißlaß-Danzig,
Mitberichterstatter: Herr Stadtverordneter Hennig-Schweß — oder umgekehrt.
6. Ist der ministerielle Armentarif von 1876 der Revision bedürftig?
Berichterstatter: Herr Bürgermeister Geißler-Schweß,
Mitberichterstatter: Herr Stadtverordneter Hennig-Schweß.
7. Änderung des Quartierleistungsgesetzes für die bewaffnete Macht im Frieden, hinsichtlich der zweijährigen Befreiung neuer Gebäude.
Berichterstatter: Herr Bürgermeister Geißler-Schweß,
Mitberichterstatter: Herr Stadtverordneter Hennig-Schweß.
8. Bericht der Kommission zur Gründung eines Ruhegehaltskassenverbandes für die Kommunalbeamten.
Berichterstatter: Herr Bürgermeister Müller-Dt. Krone.
9. Anregung des Herrn Landrates des Kreises Berent: Die Verhandlungen des westpreussischen Städtetages künftig den Landräten resp. Kreisausschüssen der Provinz Westpreußen regelmäßig zugehen zu lassen.
10. Falls Referenten gefunden werden, noch: Offerte der Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft Winterthur über Gemeinde-Haftpflicht-Versicherung etc.
11. Mitteilungen.
12. Wahl des Vorstandes.
13. Beschlußfassung über Ort und Zeit des nächsten Städtetages.
14. Schluß des Städtetages.

Program

des zwölften westpreussischen Städtetages.

Donnerstag, den 10. September.

6 Uhr abends: Vorstandssitzung im Kurhause in Zoppot.

Von 8 Uhr abends ab: Zwangloses Beisammensein der schon anwesenden Mitglieder des Städtetages mit ihren Damen nebst Gästen im Hotel „Werminghoff“.

(Empfangnahme der Drucksachen für den Städtetag, Fest- und Teilnehmerkarten).

Freitag, den 11. September.

9 Uhr vormittags: Sitzung des Städtetages im Saale des Kurhauses.

===== Zwischen 11 $\frac{1}{2}$ und 12 $\frac{1}{4}$ Uhr Pause. =====

Sodann: Fortsetzung der Beratung.

Schluß spätestens 2 Uhr.

Während der Sitzung werden einige Herren des Komitees die Damen herumführen.
Versammlung der Damen 10 Uhr in der nördlichen Glasveranda im Kurgarten.

2 Uhr nachmittags: Fahrt nach dem Walde mit Damen.

(Großer, kleiner Stern, Spaziergang nach dem Gaisberg, zurück nach der Kaiserhöhe).

4 $\frac{1}{2}$ Uhr: Abfahrt nach den Hotels.

6 Uhr nachmittags: Gemeinschaftliches Essen im Kurhaus mit Damen (Gedeck 3 Mk. ohne Wein).

8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends: Feuerwerk.

Sonnabend, den 12. September.

Sofern die Beratungsgegenstände am ersten Tage erledigt werden: *)

10 Uhr vormittags: Besichtigung des großen Seebades.

11 Uhr vormittags: Dampferfahrt (Bewirtung auf dem Dampfer). Nach der Dampferfahrt gegen 4 $\frac{1}{2}$ Uhr gemeinschaftliches Essen im Hotel „Werminghoff“ mit Damen. (Gedeck 1,75 Mk. ohne Weinzwang).

8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends: Réunion im Kurhaus.

Sonntag, den 13. September.

Von 11 Uhr ab großes Konzert im Kurgarten.

Nachmittags Ausflüge mit Damen in die Umgegend nach Verabredung.

Die Teilnahme der Damen an den gesamten Festlichkeiten, außer an den Beratungen, ist sehr erwünscht.

Den Teilnehmern des Städtetages nebst ihren Familien werden bereits vom 5. September d. J. ab folgende Vergünstigungen gewährt werden:

- a) Erlaß der Kurtaxe,
- b) freier Eintritt zu den Konzerten im Kurgarten.

An Hotels zur Unterkunft der Teilnehmer und Gäste des Städtetages werden in Zoppot empfohlen:

das Kurhaus,	das Hotel Kaiserhof,
das Hotel Werminghoff,	das Hotel Pommerischer Hof,
das Hotel Haukeisen,	das Viktoriahotel,
das Strandhotel,	das Hotel Zoppoter Hof.

Mit diesen Hotels ist die Verabfolgung von Nachtquartieren zum Preise von 2 Mk. vereinbart.

Diesbezügliche Anmeldungen werden entweder direkt oder 3 Tage vorher an Herrn Rats Herrn Gildemeister-Zoppot erbeten.

*) Sollte dies nicht zutreffen, so wird der Beginn der Besichtigung pp. auf eine spätere Stunde verschoben.

II. Verzeichnis der Teilnehmer

an dem

zwölften Städtetage der Provinz Westpreußen in Zoppot 1903.

Nr.	Name der Stadt.	Vertreten durch	Amtliche Stellung
		Name.	bezw. Stand des Vertreters.
1.	Berent	Partifel Gottschalk Kallmann	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher. stellvertr. Stadtverordnetenvorsteher.
2.	Briesen	von Gostomski Kamnowski	Bürgermeister. Stadtkämmerer.
3.	Danzig	Gronau Miklaß Schneider Keruth Münsterberg Davidsohn Karon	Stadtkämmerer. Stadtrat. Stadtrat. Stadtverordnetenvorsteher. stellvertr. Stadtverordnetenvorsteher. Stadtverordneter. Stadtverordneter.
4.	Dirschau	Dembski Schuckert Raabe Dunewjce	Bürgermeister. Stadtrat. Stadtverordnetenvorsteher. stellvertr. Stadtverordnetenvorsteher.
5.	Elbing	Sauße Art Tießen Meimer Budor Huger	Bürgermeister. Stadtrat. Stadtrat. Stadtverordnetenvorsteher. Stadtverordneter. Stadtverordneter.
6.	Et. Eylau	Grzymacz Seejeld	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.
7.	Freystadt	Raumann	Bürgermeister.
8.	Garnsee	Nicolai	Bürgermeister.
9.	Graudenz	Kühnast Dr. Deichen Mehrlain Viron Scheffler	Erster Bürgermeister. Stadtrat und Kämmerer. Stadtverordnetenvorsteher. Stadtverordneter. Stadtverordneter.
10.	Jaistrow	Hempel	Bürgermeister.
11.	Konitz	Deditius Dr. Müller	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.

Nr.	Name der Stadt.	Vertreten durch Name.	Amtliche Stellung bzw. Stand des Vertreters.
12.	Dt. Krone	Garms Brieße	Stadtverordnetenvorsteher. Beigeordneter.
13.	Kulm	Liebetanz	Bürgermeister.
14.	Kulmsee	Hartwich	Bürgermeister.
15.	Lautenburg	Jung	Bürgermeister.
16.	Leffen	Chroszielowski	Bürgermeister.
17.	Löbau	Kude Goldstandt	Bürgermeister. Stadtverordneter.
18.	Marienburg	Born Krueger Janke	Bürgermeister. Stadtrat. Stadtverordnetenvorsteher.
19.	Marienwerder	Würg Dous Böhne Dr. Schroß	Bürgermeister. Beigeordneter. Stadtverordnetenvorsteher. stellvertr. Stadtverordnetenvorsteher.
20.	Mewe	Twistel Dbuch	Bürgermeister. stellvertr. Stadtverordnetenvorsteher.
21.	Neumark	Liedke Lange	Bürgermeister. Ratmann.
22.	Neuenburg	Buchhorn Engelien Lau	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher. stellvertr. Stadtverordnetenvorsteher.
23.	Neustadt	Trauthan Bureau Block	Bürgermeister. Beigeordneter. Stadtverordnetenvorsteher.
24.	Putzig	Templin	Stadtverordneter.
25.	Niesenburg	Reimann	Bürgermeister.
26.	Rosenberg	Hermisdorff	Bürgermeister.
27.	Schöneß	Soost	Bürgermeister.
28.	Schweb	Geißler	Bürgermeister.
29.	Pr. Stargard	Arndt Münchau Klawitter	Stadtrat. Stadtverordnetenvorsteher. Stadtverordneter.

Nr.	Name der Stadt.	Vertreten durch Name.	Amtliche Stellung bzw. Stand des Vertreters.
30.	Stuhm	Broeze Grunenberg	Beigeordneter. Stadtverordneter.
31.	Tiegenhof	Foerster Froese	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.
32.	Thorn	Stachowicz Boethke	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.
33.	Tuchel	Wagner Lücke	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.
34.	Vandsburg	Pieper	Bürgermeister.
35.	Zempelsburg	Saahmann	Bürgermeister.
36.	Zoppot	Dr. von Wurmb Dr. Wamnow Witt Karpinski Haueisen Bielefeldt Albrecht	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher. Stadtverordneter. Stadtverordneter. Stadtverordneter. Ratsherr. Ratsherr.

Ehrengäste.

Herr Regierungspräsident von Jarocky=Danzig.
Herr Regierungsrat Wey=Danzig.
Herr Landrat Graf Rehjerling=Neustadt Westpr.

III. Verhandlungen

des

zwölften westpreussischen Städtetages zu Zoppot

am

11. September 1903.

Nach stenographischer Aufzeichnung.

Freitag, den 11. September 1903. — Saal des Rathhauses in Zoppot,
9¹/₄ Uhr vormittags.

Stellvertretender Vorsitzender, Stadtverordneter-vorsteher Mehrlein-Gradenz: Meine Herren! Ich erkläre den zwölften westpreussischen Städtetag für eröffnet. Ich bitte die Herren vom Vorstande hier an diesem Tische Platz zu nehmen. Das ist geschehen und damit ist das Bureau konstituiert. Die Rednerliste wird zu meiner Rechten Herr Bürgermeister Würß, das Protokoll zu meiner Linken Herr Bürgermeister Hartwich führen. Die sich meldenden Redner bitte ich, sich der Zettel zu bedienen, die hier auf dem Tische liegen, ferner bitte ich alle Teilnehmer, sich in die Präsenzliste einzutragen, die hier ausliegt.

Esche wir in die Verhandlungen eintreten, wollen wir altem Brauche gemäß unseres verehrten Landesherrn gedenken. Ich bitte Sie mit mir einzustimmen in den Ruf: Seine Majestät, unser allergnädigster Kaiser und König Wilhelm II. lebe hoch! hoch! hoch! (Die Anwesenden haben sich erhoben und stimmen dreimal lebhaft in den Ruf ein).

Es ist stets bei Gelegenheit des Städtetages an Seine Majestät ein Huldigungstelegramm abgesandt worden. Auch jetzt ist ein solches aufgestellt worden. Es lautet:

An Seine Majestät den Kaiser und König.

Die in Zoppot versammelten Vertreter der westpreussischen Städte senden Euer Majestät in Treue und Liebe ehrerbietigen Gruß und Segensruf.

Der westpreussische Städtetag.

Ich nehme an, daß Sie der Fassung und der Absendung zustimmen.¹⁾ Ich stelle das fest.

¹⁾ Auf dieses Huldigungstelegramm lief noch am Tage der Absendung eine drachtliche Antwort ein, die während des Festmahles verlesen wurde. Die Antwort lautet:

Westpreussischer Städtetag
Zoppot.

Seine Majestät der Kaiser und König lassen den Vertretern der westpreussischen Städte für den treuen Gruß vielmals danken.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der geheime Kabinettsrat.
von Lucanus.

Meine Herren! Als der westpreussische Städtetag im vorigen Jahre in Gradenz tagte, stand an der Spitze der Provinz noch der Mann, der mit Recht der Vater der Provinz genannt wurde, Sr. Exzellenz der Herr Oberpräsident von Goßler. Wenn wir heute seiner gedenken, so erfüllen wir damit nicht nur eine Pflicht, sondern wir wollen damit zugleich Ausdruck geben der innigsten Verehrung, der herzlichsten Dankbarkeit, welche die westpreussischen Städte ihm im hohen Grade schulden und die wir ihm stets bewahren werden. Ich bitte Sie, meine Herren, sich zum Andenken an den verstorbenen Oberpräsidenten von den Sitzen zu erheben. (Geschieht).

Meine Herren, mir liegt noch die Pflicht ob, die Herren Ehrengäste zu begrüßen. Wir haben Einladungen geschickt an den Herrn Oberpräsidenten, den Herrn Landeshauptmann, die beiden Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Landrat des Kreises Neustadt und den Herrn Landrat des Kreises Danzig. Mehrere dieser Herren sind leider verhindert — meist durch Urlaub —, wir haben aber die Freude, den Herrn Regierungspräsidenten von Jarosky, den Kommunaldezernenten der Regierung, Herrn Regierungsrat Wey und den Herrn Landrat des Neustädter Kreises Herrn Graf Meyserlingk bei uns zu begrüßen. Ich heiße die Herren im Namen des Städtetages willkommen und spreche Ihnen den verbindlichsten Dank dafür aus, daß sie durch ihr Erscheinen Interesse für unsere Bestrebungen bekunden.

Regierungspräsident von Jarosky: Meine Herren! Gestatten Sie mir zunächst herzlich zu danken für die freundliche Einladung, die mir von Seiten des Vorstandes geschickt worden ist und die freundliche Begrüßung, die der Herr Vorsitzende eben an uns gerichtet hat, und daß ich gleichzeitig das Bedauern Sr. Exzellenz des Herrn Oberpräsidenten ausspreche, dem es leider nicht möglich ist, wie er es eigentlich beabsichtigt hatte, dem Städtetage beizuwohnen. Ich freue mich umso mehr, Ihrer Einladung zu folgen, als ich heute zum ersten Male Gelegenheit habe, an dem westpreussischen Städtetage teilzunehmen. Die Städte des meiner Verwaltung anvertrauten Regierungsbezirks habe ich zu

meiner Freude bereits alle kennen gelernt, umso mehr freue ich mich heute mit den Vertretern dieser Städte zusammen zu sein, gleichzeitig kennen zu lernen die Vertreter der Städte des anderen westpreussischen Regierungsbezirks und beizuhelfen zu können dem gegenseitigen Austausch der Meinungen und Erfahrungen. Ich darf mich mit einem gewissen Recht als zu Ihnen gehörig betrachten, denn ich bin als Landrat bereits Vorsteher eines kommunalen Bezirks gewesen und habe gerade die kommunale Seite meines Amtes geschätzt und in der Erfüllung der kommunalen Aufgaben des Kreises besondere Befriedigung gefunden. Ich bin durch einen besonderen Glückzufall kommissarisch auch schon früher Vorsteher einer Stadtgemeinde gewesen, und wenn dieses Gemeinwesen auch sehr klein war, so ist doch die dort verlebte Zeit für mich mit den angenehmsten Erinnerungen verbunden.

Wir bewegen uns in einem Zeitabschnitt, der leider einen wenig günstigen Ausblick auf die wirtschaftliche Lage gestattet. Der Druck, welcher auf manchen Gebieten des deutschen Erwerbslebens, namentlich hier im Osten, seit längerer Zeit lastet, kann noch nicht als gehoben betrachtet werden. Elementare Ereignisse, die auch unsere Provinz vor kurzem heimgesucht haben, haben auch die westpreussischen Städte vielfach in Mitleidenenschaft gezogen. Aber wir brauchen deshalb nicht die Flinte ins Korn zu werfen.

„Verzagen ist Unkraut, reißt es heraus!

Mut, Kraft und Arbeit gründen das Haus.“

Dieses Dichterwort müssen wir uns vor Augen halten und müssen alles daran setzen, die Kräfte der Städte zu sammeln, damit die bessere Zeit, die wir erhoffen, bald hereinbricht. Das ist mein Wunsch, mit dem ich den Städtetag begrüße. Ich wünsche, daß Ihre Verhandlungen einen gedeihlichen Verlauf nehmen und Ihre Entschlüsse gekrönt sein mögen von günstigem Erfolge für die westpreussischen Städte, für die Provinz und für das gesamte Vaterland. (Beifall).

Bürgermeister Dr. von Wurm-Zoppot: Meine Herren! Im Namen der Stadt Zoppot gestatte ich mir herzlichen Dank dafür auszusprechen, daß der zwölfte westpreussische Städtetag in unsern Mauern gefeiert wird. Zoppot als jüngste der westpreussischen Städte ist damit einer hohen Ehre gewürdigt worden, und wir alle wissen diese Ehre voll zu schätzen. Obwohl erst seit wenig über Jahresfrist Stadt, hat Zoppot doch schon regen Bürgerfinn entwickelt und arbeitet mit allem Eifer daran, seine Verwaltung und seine Einrichtungen den Fortschritten der Zeit gemäß zu gestalten unter selbstverständlicher Berücksichtigung der Steuerkraft seiner Bürger. Wenn wir Ihnen auch nicht so schöne Anlagen wie im vorigen Jahre Graudenz vor Augen führen können, so werden doch diejenigen Herren, die Zoppot von früher her kennen, meinen Ausspruch von vornhin voll bestätigen. Eine Einrichtung wenigstens, die bisher unübertroffen ist, werden wir Ihnen morgen vor Augen führen, unser neues großes Seebad. Im übrigen werden zumeist wir selber aus Ihren Verhandlungen neue Anregungen schöpfen können und schöpfen müssen, und wenn Sie uns wieder mit Ihrem

Besuche beehren — und wir hoffen, es geschieht recht bald — Ihnen beweisen, daß wir weder rasten noch ruhen. Dagegen erhoffen wir, wenn anders der Himmel ein Einsehen hat und seine liebe Sonne scheinen läßt, dank der günstigen Lage Zoppots die Tage, die Sie hier verleben, recht abwechslungsreich ausfüllen zu können. Wenigstens haben wir mit aller Sorgfalt das Vergnügungsprogramm ausgearbeitet, und alle Kreise der Bürgerschaft sind bemüht, Ihnen den Aufenthalt hier so schön wie möglich zu gestalten. So wünsche ich denn von Herzen, daß Ihnen dieser Städtetag in recht angenehmer Erinnerung bleiben möge und heiße Sie im Namen der Stadt Zoppot herzlich willkommen. (Beifall).

Vorsitzender: Ich darf wohl in Ihrer aller Namen dem Herrn Bürgermeister von Zoppot verbindlichen Dank aussprechen für die freundlichen Begrüßungsworte, die er an uns gerichtet hat. Das Programm des diesjährigen Städtetages zeigt Ihnen ja, was unser wartet, und ich bin sicher, daß wir in dieser Beziehung in Zoppot alle sehr zufrieden sein werden.

Wenn Sie mich, den stellvertretenden Vorsteher des westpreussischen Städtetages die Leitung führen sehen, so wissen Sie ja alle, es hat seinen Grund darin, daß unser bisheriger verehrter Vorsitzender zu einem höheren Amte berufen, zum Oberpräsidenten der Provinz ausersehen ist.

Ich verlese hier ein Schreiben des gegenwärtigen Herrn Oberpräsidenten vom 30. Oktober v. J. Darin heißt es:

„Nachdem ich zum Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen ernannt und die Geschäfte des Oberbürgermeisters der Stadt Danzig niedergelegt habe, bin ich genötigt, auch meinen Sitz im Vorstande des westpreussischen Städtetages und den mir übertragenen Vorsitz in demselben hiemit niederzulegen.“

„Ich möchte indessen nicht ohne ein Wort des Abschieds von dem Vorstande des Städtetages, dem ich 6 Jahre lang angehört habe, scheiden und benutze diese Gelegenheit, um meinen Kollegen im Vorstande für die freundliche Unterstützung, die ich bei ihnen stets gefunden habe, herzlich zu danken und zu versichern, daß ich mich meiner Tätigkeit als Vorsitzender des westpreussischen Städtetages mit besonderer Freude erinnern werde.“

Ich habe mir erlaubt, damals an den Herrn Oberpräsidenten Folgendes zu schreiben:

„Euer Exzellenz haben infolge Ernennung zum Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen mit Schreiben vom 30. Oktober d. J. die Mitgliedschaft und den Vorsitz im westpreussischen Städtetag niedergelegt. Von dieser leider zu erwartenden Mitteilung haben wir mit dem lebhaftesten Bedauern Kenntnis genommen.

Für die in demselben Schreiben an uns gerichteten so freundlichen Abschiedsworte sprechen wir hiermit ergebensten Dank aus. Der West-

preußische Städtetag wird stets eingedenk bleiben der umsichtigen Leitung und erfolgreichen Tätigkeit seines bisherigen Vorsitzenden.

Darüber aber, daß Euer Exzellenz uns und der Provinz als deren oberster Leiter verbleiben, geben wir unserer Freude noch besonderen Ausdruck und bitten Euer Exzellenz wir gehorfsamst, auch fernerhin von bedeutungsvoller Stelle aus den westpreußischen Städten Fürsorge und Wohlwollen zu Teil werden zu lassen.“

Meine Herren, Sie sind sicherlich mit mir der Meinung, daß wir diesen letzten Passus aus vollem Herzen und mit vollem Vertrauen wiederholen können. Wir können sicher sein, daß der jetzige Herr Oberpräsident, den wir ja früher einen der unsrigen nennen konnten, mit derselben Sorgsamkeit und Fürsorge wie bisher auch in Zukunft für die westpreußischen Städte eintreten wird.

Der Vorstand hat sich erlaubt, an den Herrn Oberpräsidenten, der leider verhindert ist, an unsern Beratungen teilzunehmen, folgendes Telegramm*) aufzusetzen:

An

Se. Exzellenz, den Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen Herrn Delbrück, Danzig.

Unserm Vorsitzenden vieler Jahre senden wir in außerordentlicher Verehrung und Dankbarkeit unseren Gruß mit dem Wunsche, Ew. Exzellenz möge auch fernerhin unsere Bestrebungen mit Ihrer fördernden Teilnahme unterstützen.

Der westpreußische Städtetag.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß die Herren mit der Fassung und mit der Absendung einverstanden sind. Ich stelle das fest.

Wir kommen jetzt zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Geschäftsbericht.

Der Geschäftsbericht ist in Ihren Händen. Es erübrigt sich wohl, daß ich ihn verlese. Wünscht jemand das Wort dazu? Das ist nicht der Fall. Dann nehme ich an, daß die Mitglieder mit dem Inhalte dieses Geschäftsberichts einverstanden sind.

Wir kommen zu Punkt 3:

Rechnungslegung.

Die Rechnung ist ordnungsmäßig gelegt von unserem Mitgliede des Vorstandes Herrn Kommerzienrat Münsterberg. Es wird vom Vorstande vorgeschlagen, daß zur Prüfung der Rechnung die Herren Stachowitz-Thorn und Dr. Wannow-Zoppot er-

*) Auch auf dieses Telegramm lief noch am 11. September eine drahtliche Antwort ein, die während des Festmahles verlesen wurde. Die Antwort lautet:

Westpreußischer Städtetag

Zoppot.

Dem Städtetage danke ich herzlich für seinen freundlichen Gruß. Ich werde mich unserer gemeinsamen Arbeit stets gern erinnern und meine alten Freunde und Kollegen, wo ich kann, unterstützen.

Delbrück.

wählt werden. Es erfolgt kein Widerspruch. Die Herren wollen die Rechnung prüfen und uns gegen Schluß der Sitzung darüber Bericht erstatten.

Ehe wir weiter gehen, möchte ich mitteilen, daß Herr Hennig-Schweß, der bei Punkt 5 der Tagesordnung als Mitberichtersteller aufgeführt ist, außerstande gewesen ist, schon heute herzukommen. Schweß bekommt große Einquartierung, und Herr Hennig ist aus geschäftlichen Rücksichten behindert, jetzt schon hier zu sein. Er wird heute abend kommen und hat mich ersucht, den Punkt 5 auf die morgige Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand war der Meinung, daß einstweilen Ihnen der Vorschlag gemacht werden sollte, den Punkt 5 hinter Punkt 7 zur Erledigung zu bringen, und sollte die Tagesordnung heute nicht so weit fortschreiten, dies morgen zu tun. Nun ist Herr Hennig allerdings auch noch Mitberichtersteller bei den Punkten 6 und 7, aber Herr Bürgermeister Geißler hat mir mitgeteilt, daß bei diesen beiden Punkten Herrn Hennigs Gegenwart nicht unbedingt erforderlich ist, sodaß wir diese beiden Gegenstände auch ohne Herrn Hennig wohl zu Ende beraten könnten. Also, wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß Sie mit der Verlegung von Punkt 5 der Tagesordnung einverstanden sind. Es erfolgt kein Widerspruch; ich stelle Ihr Einverständnis fest.

Es folgt Punkt 4 der Tagesordnung:

Vortrag über Ausführung bezw. Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Berichtersteller Bürgermeister Dembski-Dirschau:

Meine Herren! Diejenigen von Ihnen, welche die Städtetage seit längeren Jahren besucht haben, werden wissen, daß, als seinerzeit der Entwurf zu diesem Gesetze bekannt gegeben wurde, ein außerordentlicher Städtetag einberufen worden ist, daß auf diesem Städtetage die verschiedenartigsten Abänderungsanträge gestellt wurden, und daß besonders der Umstand schmerzliches Bedauern veranlaßte, daß die Steuerverteilung auf die einzelnen Steuerarten, d. h. auf Personal- und Realsteuer durch das Gesetz ziemlich festgelegt war. Man befürchtete damals eine Überlastung der unbeweglichen Werte und war dem gesetzgeberischen Gedanken, daß diejenigen Objekte besonders herangezogen werden müßten, die durch die Veranstaltungen der Gemeinden eine Werterhöhung erfahren, noch nicht freundlich gesinnt. Im Laufe der Zeit, nachdem das Gesetz jetzt zehn Jahre funktioniert, hat sich in dieser Beziehung die Meinung an manchen Stellen gewandelt. Es ist aus manchem, der früher scharf kämpfte gegen die Belastung des Grundbesitzes ein Freund dieser Einrichtung geworden, wenn auch in beschränktem Maße. Außer diesem neuen Gedanken, der in dem Gesetze zum Ausdruck kam, ist ja das ganze Verhältnis der Gebühren und Beiträge auf eine gesetzliche Basis gestellt. Auch hier lagen eine Menge Abänderungsanträge vor, die aber, wie wir wissen, unberücksichtigt geblieben sind. Wir haben gesehen, daß sich mit dem Gesetze ganz gut leben läßt, und es liegt mir fern, Ihnen die Blütenlese jener Abänderungsanträge von neuem vor Augen zu führen.

Dasjenige, was mich zu meinem Referat veranlaßt hat, liegt auf dem Gebiete der zeitlichen Begrenzung der Steuerpflicht und der damit in Verbindung stehenden Möglichkeit der Einziehung von Steuern für eine Zeit, wo der Steuerpflichtige an den Gemeindevorrichtungen teilgenommen hat.

Sie kennen ja die Bestimmungen des § 60 des Kommunalabgabengesetzes der von dem Beginn und dem Erlöschen der Steuerpflicht handelt. Es heißt da u. a. unter Nr. 2:

Die Steuerpflicht erlischt:

- b) durch das Aufgeben des Wohnsitzes, Sitzes oder Aufenthaltes mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt tatsächlich aufgegeben worden ist, sofern jedoch bis zu diesem Zeitpunkte der Gemeindebehörde hiervon keine Anzeige erstattet ist, erst mit dem Ablaufe des folgenden Monats;
- c) durch die Veräußerung des Grundvermögens bzw. die Einstellung des die Steuerpflicht bedingenden Betriebes von Handel oder Gewerbe einschließlich des Bergbaues mit dem Ablaufe des Monats, in welchem die Veräußerung bzw. die Einstellung des Betriebes erfolgt ist.

Nun sollte man glauben, daß man nach dem eigentlichen Sinne der Gesetzgebung in der Lage wäre, von Steuerpflichtigen für diejenige Zeit, in der sie tatsächlich an den Gemeindevorrichtungen teilgenommen haben, auch die Steuer einziehen zu können, selbst dann, wenn sie die Gemeinde bereits verlassen haben. Das ist aber nach der Judikatur des Obergerichtes unmöglich, denn das Obergericht hält die Einziehung von Steuern für diesen Zeitraum dann für unberechtigt, wenn demjenigen, der seine Beziehungen zu der Gemeinde gelöst hat, nicht bereits vor seinem Abgange aus der Gemeinde die Steuerzusage, das Heranziehungsschreiben, behändigt ist. So kommt es, daß jemand, der, um ein Beispiel anzuführen, im Monat Juni oder Anfangs Juli fortzieht, aber bis dahin noch nicht in dem Besitz der Steuerzusage gewesen ist, an dem neuen Wohnorte nicht mehr von der alten Gemeinde für die Zeit seines dortigen Aufenthaltes besteuert werden kann. Er hat April, Mai, Juni über an den Gemeindevorrichtungen teilgenommen, seine Steuerpflicht erlischt erst mit dem Ablaufe des Abgangsmonats und trotzdem besteht keine Möglichkeit, die rückständige Steuer von ihm einzutreiben. Die Gemeinden sind kaum in der Lage, vor Ende Juni, ja bisweilen nicht vor Mitte Juli ihre Veranlagungsarbeiten fertig zu stellen, da ihnen das Material über die Staatssteuererhebung zumeist erst Ende Mai zugeht. Je größer die Veranlagungsarbeit an sich ist, desto längere Zeit vergeht, bis die Steuerlisten ausgelegt und die Steuerzuschriften behändigt werden können. Bei Städten mit stabiler Bevölkerung, bei denen es nur ausnahmsweise vorkommt, daß jemand wegzieht, ist die Sache allerdings von geringer Bedeutung, die Städte mit stark wechselnder Be-

völkerung aber leiden unter dem gegenwärtigen Zustande außerordentlich. Die Judikatur des Obergerichtes ist recht eigentümlich. Trotzdem in dem Kommunalabgabengesetz ausdrücklich steht, daß die Steuerpflicht der Fortziehenden erst erlischt mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt tatsächlich aufgegeben worden ist, oder bei nicht erfolgter Abmeldung erst mit dem Ablaufe des folgenden Monats, trotzdem also die Steuerpflicht bis dahin fortbesteht, wo sich der Fortgezogene tatsächlich abmeldet, hält das Obergericht den Ausdruck des Gesetzes nicht für prägnant genug, um darin eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes zu sehen, ergibt sich für das Obergericht aus diesem festgelegten Fortbestehen der Steuerpflicht noch nicht die Absicht des Gesetzgebers, an dem vorherigen Zustande etwas geändert zu haben. In Städten, die im Verhältnis zu ihrer Zivilbevölkerung einen sehr starken Prozentsatz von Beamten in sich bergen, z. B. in Dirschau, wo gegen 900 Beamtenfamilien sind, bei denen insbesondere der 1. Juli ein beliebter Verzehungstermin ist, — in solchen Städten kommt es in jedem Jahr in einer ganzen Anzahl von Fällen vor, daß man für das dem Verzehungstermin vorausgehende Vierteljahr die Steuer nicht mehr einziehen kann. Aber selbstverständlich gilt das nicht nur von Beamten, sondern von jedem anderen Steuerpflichtigen, der den Ort verläßt. Es ist eigentümlich, wie das Obergericht das Erlöschen der Steuerpflicht auffaßt. Im gewöhnlichen Wortgebrauch versteht man unter Steuerpflicht doch etwas anderes als es in der Rechtsprechung des Obergerichtes zum Ausdruck gekommen ist. Der Steuerpflicht des Gemeindeangehörigen muß das Besteuerungsrecht der Gemeinde und das Recht zur Einziehung der Steuer bis zum Zeitpunkte des Erlöschens der Steuerpflicht gegenüberstehen, auch wenn der Steuerpflichtige inzwischen seine Gemeindeangehörigkeit durch Aufgabe des Wohnsitzes, Sitzes, Aufenthaltes, Veräußerung des Grundstückes bzw. Aufgabe des Betriebes von Handel, Gewerbe oder Bergbau gelöst hat. Die Steuerpflicht stellt die Gegenleistung des Steuerzahlers für die Teilnahme an den Gemeindevorrichtungen dar, qualifiziert sich mithin als eine Schuld gegenüber der Gemeinde. Wie diese Schuld nun plötzlich erlöschen soll durch den Wechsel des Aufenthaltes, ist nicht ersichtlich. Wenn das Obergericht sich auf diesen Standpunkt stellt, so ist dieses eine Auslegung des Gesetzes, die das Gesetz auf des Messers Schneide legt, die allerdings Zeugnis ablegt von der Gewissenhaftigkeit der Verwaltungsrichter, die eine klare gesetzliche Vorschrift für die Annahme einer Änderung des bisherigen Rechtszustandes nötig zu haben glauben, die aber dem allgemeinen Rechtsbewußtsein nicht entspricht.

Ich habe die verschiedenen Entscheidungen durchgesehen und gefunden, daß das gleiche Verhältnis, das hier in der engeren Gemeindebesteuerung zu Tage tritt, auch in Bezug auf die Kreisbesteuerung vorliegt. So ist z. B. der Fall vorgekommen, daß ein Rittergutsbesitzer, der im September noch nicht seine Steuer-

zuschrift erhalten hatte, nachdem er aus dem Kreise weggezogen war und sein Gut verkauft hatte, von dem betreffenden Kreisaußschuß eine persönliche Steuerzuschrift erhielt, um für einen Zeitraum, in welchem er noch im Kreise gewohnt hatte, nachträglich zu den Zuschlägen für Personal- und Realsteuer herangezogen zu werden. Das Objekt war mehrere Tausend Mark. Auf erhobene Beschwerde und Klage wurde die Berechtigung des Kreises zur Erhebung der Steuer nicht anerkannt. Es wurde nur gesagt, der Kreis hätte sich die Steuer auf Umwegen verschaffen können, indem er einfach den Gutsbezirk besteuerte; dieser hätte als Gemeindebezirk zahlen müssen. Ich meine, es stärkt das Rechtsbewußtsein nicht, wenn man sieht, auf welchem Wege hier ein Nichtschuldner, der neue Besitzer des Gutes zum Zahlungspflichtigen gemacht wird, während der eigentliche Zahlungspflichtige frei ausgeht. Das ist doch schließlich das Verdienst eines Gesetzes, wenn seine Begriffe dem gewöhnlichen Verständnis offen liegen. Es haben daher selbst einige Personen, die von der Praxis des Oberverwaltungsgerichts Kenntnis hatten, bei nachträglichen Steuereinziehungen gesagt: „Wir zahlen gleichwohl, weil wir das Gefühl haben, daß du im Rechte bist“. Das ist aber bei sehr wenigen der Fall, denn die meisten gehen im Punkte der Steuerzahlung bekanntlich nicht über das eiserne Muß hinaus.

Sie sehen, hier ist eine Lücke auszufüllen. Es bleibe dahingestellt, ob sie durch das Oberverwaltungsgericht geschaffen ist; nach meiner Überzeugung ist dies der Fall, ist es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, mit der Bestimmung im § 60 dafür zu sorgen, daß der wegziehende Steuerpflichtige auch noch am neuen Wohnorte herangezogen werden kann. Dies wird durch die Praxis des Oberverwaltungsgerichts vereitelt, und da dessen Standpunkt schon seit 1894 fortwährend der gleiche geblieben ist und nicht zu erwarten steht, daß es davon abgeht, so wird nichts anderes übrig bleiben, als eine Gesetzesänderung vorzuschlagen. In Übereinstimmung mit einer gutachtlichen Äußerung des Herrn Stadtrat Miklaß bin ich der Meinung, daß der Weg der Gesetzgebung beschritten werden soll, um die vorhandene Lücke auszufüllen. Das mangelnde Interesse einzelner Gemeinden kann hier nicht entscheidend sein.

Den Wortlaut der entsprechenden Gesetzesänderung jetzt zu fixieren ist ungemein schwer. Ich habe mir viel Mühe gegeben, aber keine Lösung gefunden, die alles umfaßt. Ich befinde mich auch hier in Übereinstimmung mit Herrn Stadtrat Miklaß, der seinerzeit ebenfalls erklärte, eine befriedigende Lösung nicht gefunden zu haben. Deswegen würde es zweifellos richtig sein, wenn der Städtetag einfach eine Resolution faßte des Inhalts, daß diese bestehende Lücke durch eine Gesetzesnovelle beseitigt werden möge und wenn man es dann den gesetzgebenden Faktoren überlasse, den besten Wortlaut selbst zu finden. In der Resolution, die ich Ihnen vorschlage, habe ich die Daten der einzelnen Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes gleich mit angeführt. Die Resolution lautet:

Gegenüber den Endurteilen des zweiten Senates des Oberverwaltungsgerichtes vom 22. Februar 1896 — Rep. II. C 286/95 — und vom 4. Dezember 1897 — Rep. II. C. 116/97 — (siehe Band 29 Seite 21 und Band 32 Seite 37 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes) muß das Besteuerungsrecht der Gemeinden erweitert werden.

Steuerpflichtige, welche ihre bisherige Gemeindezugehörigkeit durch Aufgabe des Wohnsitzes (Sitzes, Aufenthaltes), Veräußerung des Grundvermögens, Aufgabe des steuerpflichtigen Handels-, Gewerbe- oder Bergbaubetriebes lösen, müssen auch in ihren neuen Gemeinden noch dem Besteuerungsrecht der bisherigen Gemeinde unterworfen sein und zwar für den dem Erlöschen der Steuerpflicht gemäß § 60 Absatz 2 unter 2 b und c des Kommunalabgabengesetzes unmittelbar vorausgehenden Zeitabschnitt und zwar selbst dann, wenn die Steuerzuschrift erst in der neuen Gemeinde zugestellt wird.

Bei dem jetzigen Rechtszustande sind namentlich die Gemeinden mit stark wechselnder Bevölkerung erheblicheren Verlusten ausgesetzt, und es widerspricht überdies dem Rechtsgefühl, daß Steuern für eine Zeit, in welcher den Steuerpflichtigen die Teilnahme an den Gemeindeeinrichtungen gewährt werden muß, unbeitreiblich sind.

Der westpreussische Städtetag bittet daher

- a) den Herrn Finanzminister,
- b) das Haus der Abgeordneten,
- c) das Herrenhaus

durch eine Novelle zum Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (§ 60) das in der vorstehenden Resolution erstrebte Besteuerungsrecht der Gemeinden sicher zu stellen.

Etwas anderes habe ich nicht vorschlagen können. Ich gebe anheim, zu der Resolution Stellung zu nehmen. (Beifall).

Mitberichterstatler, Stadtrat **Schukert**-Dirschau: Den Ausführungen des Herrn Berichterstatters kann ich mich nur anschließen. Man könnte vielleicht einwenden, daß die Gemeinden sich durch rechtzeitige Zustellung der Steuerzuschriften vor Steuerausfällen der in Rede stehenden Art schützen könnten oder daß die erwähnten Steuerausfälle nur vereinzelt vorkommen und zu geringfügig seien, um deshalb eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes herbeizuführen.

Diese Einwendungen lassen sich jedoch widerlegen.

Was die rechtzeitige Zustellung der Steuerzuschriften angeht, so muß vorweg bemerkt werden, daß die Gemeindesteuerveranlagung vollständig von der Staatssteuerveranlagung abhängig ist und eine Heranziehung neu anziehender Personen zur Gemeindesteuer nicht früher erfolgen kann, als bis das Ergebnis der Staatssteuerveranlagung bekannt ist. Es wird nun wohl in allen Gemeindeverwaltungen die Erfahrung gemacht worden sein, daß die Überweisung der Staatseinkommensteuer neu anziehender Personen oft erst

nach mehrfachem Schriftwechsel erfolgt und mitunter 2—3 Monate vergehen, bevor eine Heranziehung dieser Personen zur Gemeindesteuer möglich wird. Ebenso erhalten die Gemeinden von den staatlich veranlagten Real- und Betriebssteuern oft erst Kenntnis, wenn die zur Gemeindesteuer heranzuziehenden Steuerpflichtigen den Wohnsitz in ihnen bereits wieder aufgegeben haben.

Die bei Beginn eines Steuerjahres am Orte anässigen Steuerpflichtigen können durch die in § 65 des R. M. G. vorgeschriebene Bekanntmachung oder durch besondere Steuerzuschrift nicht früher von ihrer Gemeindesteuerpflicht in Kenntnis gesetzt werden, als bis die zur Erhebung der Zuschläge erforderlichen Genehmigungen eingegangen sind. Nicht viele Städte werden in der Lage sein, ihre Wirtschaftspläne, Steuerbedarfs- und Verteilungs-Nachweisungen so zeitig fertigzustellen, daß die erforderlichen Genehmigungen der Zuschläge noch vor Beginn des neuen Rechnungsjahres eingehen können. — In vielen Städten, namentlich da, wo für die zu erhebenden Zuschläge die ministerielle Genehmigung erforderlich ist, wird der Monat Mai vorübergehen, bevor die Steuerbenachrichtigungen erfolgen können. — Daß dies wirklich der Fall ist, beweisen die vielen bei Beginn eines Steuerjahres von den Gemeinden ausgehenden Ersuchen um Zustellung von Steuerzuschriften an bereits verzogene Personen und Einziehung von Steuern von denselben für die Monate April, Mai und auch gar Juni.

Diesen Ersuchen ist wohl überall entsprochen worden und haben die Steuerpflichtigen die geforderte Steuer bisher ohne Weigerung bezahlt. — Erst in neuester Zeit werden die in Betracht kommenden Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts immer mehr bekannt und mehrten sich die Einsprüche gegen eine Heranziehung zur Gemeindesteuer nach dem Verlassen des Ortes.

Aus dem Angeführten geht wohl genügend hervor, daß die Gemeinden nicht immer in der Lage sind, Steuerpflichtige vor dem Verlassen des Ortes von ihrer Gemeindesteuerpflicht zu benachrichtigen und daß dieselben hierdurch unverschuldete Steuerausfälle erleiden müssen.

In Städten mit viel wechselnder Bevölkerung ist die Zahl der Steuerpflichtigen, welche den Ort vor ihrer Heranziehung zu den Gemeindesteuern bereits wieder verlassen haben, nicht so unbedeutend. — Die Gemeinden haben nicht nur den Nachteil, daß sie von diesen Steuerpflichtigen die Gemeindesteuer für 1 bis 3 Monate verlieren, sondern sie müssen für dieselben nach Verhältnis der zum Soll stehenden Staatssteuerbeträge auch noch die Kreis- und Provinzialabgaben entrichten. — Die Steuerpflichtigen aber haben den Vorteil, daß sie für die in Betracht kommenden Monate gemeindesteuerfrei bleiben, trotzdem sie an den Nutzungen und Einrichtungen der Gemeinde ihres bisherigen Wohnortes teilgenommen haben. Ist es doch vorgekommen, daß Beamte der Verkehrsverwaltungen (Post, Eisenbahn) durch mehrfache Versetzungen in einem Steuerjahre während des ganzen Jahres gemeinde-

steuerfrei geblieben sind, weil ihnen die Steuerzuschriften nicht vor dem Fortzuge zugestellt werden konnten.

Die Steuerausfälle, welche den Gemeinden bei Aufrechterhaltung der in Betracht kommenden Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts entstehen, sind keineswegs unbedeutend. Es ist z. B. festgestellt worden, daß diese Ausfälle in der Stadt Dirschau in einem Rechnungsjahre von 124 Steuerpflichtigen 820 M. betragen haben würden. Dieser Betrag wird ja für große Städte geringfügig erscheinen, mittlere und kleine Städte müssen jedoch mit solchen Einnahmen rechnen.

In seiner Entscheidung vom 4. Dezember 1897 (Bd. XXXII S. 37) hat das Königliche Oberverwaltungsgericht zwar die Schwierigkeiten anerkannt, die den Gemeinden durch die Abhängigkeit der Gemeindesteuerveranlagung von der Staatssteuerveranlagung entstehen, weil dem selbstständigen Vorgehen der Gemeindebehörden der Abschluß der staatlichen Veranlagungsarbeiten vielfach im Wege steht, es ist dies jedoch nicht für ausschlaggebend erachtet worden, um ein bestehendes Recht zu beseitigen. Dem Kommunalabgabengesetz aber fehlt es an einem unzweideutigen Ausdruck, durch welchen das bestehende Recht hätte geändert werden sollen.

Unter diesen Umständen erscheint es wünschenswert, daß der Antrag des Herrn Berichterstatters zum Beschluß erhoben wird.

Berichterstatter, Bürgermeister Dembski: Ich möchte noch hervorheben: Das Oberverwaltungsgericht selbst steht auf dem Standpunkte, daß die Gemeinden in einer außerordentlich schwierigen Lage sich befinden, da die Gemeindebesteuerung von dem Ergebnis der Staatssteuerveranlagung abhängig ist. In dem Erkenntnis vom 4. Dezember 1897 wird ausdrücklich gesagt:

Es soll nicht verkannt werden, daß die soeben gedachten Schwierigkeiten in der Tat bestehen und daß sie unter der Herrschaft des Kommunalabgabengesetzes gewachsen sind, indem jetzt die größere Abhängigkeit der Gemeindeeinkommensteuer von der Staatssteuer einem selbstständigen Vorgehen der Gemeindebehörden vor dem Abschluß der staatlichen Veranlagungsarbeiten vielfach im Wege steht. Eine solche Erwägung kann jedoch da nicht allein ausschlaggebend sein, wo es sich um die Ermittlung des bestehenden Rechtes handelt, und hierbei hat der Meinung des Beklagten, als ob durch das Kommunalabgabengesetz dem früher von dem Oberverwaltungsgerichte eingenommenen Standpunkte der Boden entzogen sei, nicht beigepröft werden können.

Die Schwierigkeiten verkennt also das Oberverwaltungsgericht selbst nicht, es hat sich aber doch nicht entschließen können, trotz der Fassung des § 60 zu 2 b sich zu einem anderen Rechtsstandpunkte zu bekehren.

Ich glaube, in der Sache selbst wird materiell wohl nicht viel zu sagen sein.

Stellvertretender Stadtverordneten-Vorsteher Dr. Schrock-Marienwerder: Meine Herren! Wer mit der Steuerverwaltung nicht in so engen Beziehungen steht, wie der Berichterstatter, hat jedenfalls zu seiner Überraschung von den Schwierigkeiten Kenntnis genommen, die durch die Rechtsprechung des Obergerichtes entstanden sind. Sachlich habe ich nichts den Berichten und Anträgen der Berichterstatter hinzuzufügen, ich möchte nur ein kleines formelles Bedenken anführen. Ich gehöre persönlich dem westpreussischen Städtetage noch zu kurze Zeit an, um zu wissen, ob es sich bei dem, was ich vorbringen will, bereits um Tradition handelt, ich entnehme aber dem vorjährigen Bericht, daß die Anregungen zur Änderung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung mit der entsprechenden Resolution nur eingereicht worden sind dem Ministerium des Innern und nicht auch den beiden Häusern des Landtages. Ich möchte empfehlen, es auch diesmal bei einer Eingabe an das in Betracht kommende Ministerium zu belassen. Weder das Abgeordnetenhaus und noch viel weniger das Herrenhaus ist zur Zeit mit gesetzgeberischen Entwürfen beschäftigt, die dem Kommunalabgabengesetz auch nur nahe stehen. Wenn in solchen Zeiten eine Petition an eine der parlamentarischen Körperschaften gerichtet wird, so ist es fast mehr als sicher, daß sie als Material der Regierung überwiesen wird, ohne daß irgend eine sachliche Beratung oder Beschlußfassung zu Stande kommt. Ich möchte auch meinen, daß eine Körperschaft wie die Vereinigung der westpreussischen Städte, sofern sich ihre Anregungen in dem gewiesenen Gange der Verwaltung erledigen lassen, sich noch nicht mit Petitionen an die parlamentarischen Körperschaften wenden sollte. Deshalb möchte ich zu bedenken geben, ob wir nicht nach Art des Vorganges im vergangenen Jahre diese Resolution von städtetagswegen nur dem Herrn Finanzminister überreichen wollen.

Bürgermeister Liedke-Neumark: Meine Herren! Auch ich bin der Ansicht, daß dieser für die Städte sehr unerwünschte Zustand in Bezug auf das Besteuerungsrecht in den von dem Herrn Berichterstatter genannten Fällen der Abänderung bedarf. Ich kann auch bessere Vorschläge, als Herr Dembski sie gegeben hat, nicht machen. Aber, wie ich aus der Resolution ersieht, liegen bisher nur Entscheidungen des zweiten Senats des Obergerichtes vor. Es könnte nun wohl geschehen, daß derselbe Senat später einmal zu einer anderweitigen Entscheidung gelangen wollte und dann würde eine Entscheidung des Plenums herbeigeführt werden müssen, die sehr wohl von der bisherigen Praxis des zweiten Senats abweichen könnte und präjudizierlich für die Zukunft wäre. Ich meine daher, daß wir in allen Fällen, wo uns in Zukunft wieder unser Steuererhebungsrecht gegenüber weggezogenen Personen bestritten wird, fortgesetzt die Entscheidung des Obergerichtes anrufen sollten. Es ist nicht unmöglich, daß bei anderer Beziehung des zweiten Senats eine Entscheidung des Plenums und damit eine anderweitige Auslegung des § 60 herbeigeführt wird.

Stadttrat Mikhlaß-Danzig: Wenn man sich die Resolution ansieht, dann findet man, daß sie vielleicht etwas zu umständlich ist, um praktisch im Ministerium und im Abgeordnetenhaus verwertet zu werden. Es wäre daher vielleicht wünschenswert, wenn der Herr Referent sich nochmals der Mühe unterzöge, sich etwas kürzer zu fassen und nur das Hineinzuschreiben, was er eigentlich wünscht. Herr Dembski führte an, daß ich vor einem Jahre in einem Gutachten auch noch eine gesetzgeberische Formulierung nicht zur Hand hatte. Ich habe mir im Laufe des Referats die Sache noch einmal überlegt, und es ist mir eingefallen, daß man vielleicht folgende kurze Formulierung in das Kommunalabgabengesetz hineinschreiben könnte. Der § 60 enthält unter Ziffer 2 Vorschriften darüber, wann die Kommunalabgabepflicht erlischt. Wenn man hier nun einfach den Zusatz machte: „Die Veranlagung kann auch geschehen, nachdem die Steuerpflicht erloschen ist,“ dann glaube ich, ist eigentlich alles damit gesagt, was gesagt werden soll. Diese Formulierung ist mir erst jetzt eingefallen, deshalb komme ich erst so spät damit heraus.

Stellv. Stadtverordneten-Vorsteher Münsterberg-Danzig: Ich halte die Resolution des Herrn Dembski für zu lang. Ich möchte nicht empfehlen, sie ohne weiteres anzunehmen, zumal ich nicht glaube, daß auch nur der fünfzigste Teil der Herren weiß, was darin steht. (Widerpruch). Sie ist uns ja nicht gedruckt zugegangen. Wie sie jetzt vorliegt, ist sie eine lange Kritik bestehender Zustände. Ich schlage vor, da ich dem Wunsche des Herrn Dembski nicht entgegenzutreten möchte, daß wir die Beschlußfassung über die Fassung der Resolution aussetzen bis nach Erledigung der Nr. 5 oder 6 der Tagesordnung und daß wir inzwischen eine kleine Kommission bitten, sich redaktionell mit der Resolution zu befassen, damit wir eine handliche, allen verständliche Form bekommen. Ich möchte als Mitglieder dieser Kommission gleich vorschlagen die Herren Dembski, Dr. Schrock und Mikhlaß.

Vorsitzender: Wird zu diesem Vorschlage das Wort verlangt? Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich den Herrn Referenten, sich darüber zu äußern.

Berichterstatter Bürgermeister Dembski: Was den Antrag Schrock betrifft, so bemerke ich: Ich habe verzeihen hervorzuheben, daß ein entsprechender Antrag an den Finanzminister schon im Jahre 1900 gestellt ist, und daß auf einen Versuch, eine Antwort zu erhalten, der Bescheid ergangen ist, es sei nicht üblich, auf derartige Vorschläge eine Antwort zu erteilen. (Bewegung). Deshalb bin ich in meinem Antrage so weit gegangen, die gesetzgeberischen Faktoren mit hineinzubeziehen. Ich glaube auch, daß die Resolution ein größeres Gewicht hat, wenn sie jetzt vom Städtetage beschlossen wird, als wenn sie von einer einzelnen Stadtgemeinde ausgeht.

Dem Kollegen Liedke möchte ich erwidern, daß der zweite Senat den von ihm befolgten Grundsatze in konstanter Rechtsprechung übernommen hat, aus der Zeit vor der jetzigen Kommunalabgabengesetzgebung, daß also verschiedenartige Endurteile nicht vorliegen und somit auch keine Veranlassung für das Obergericht-

gericht besteht, einen Plenarbeschluß herbeizuführen. Das konstante Festhalten an der bisherigen Gerichtspraxis datiert schon seit einem Jahrzehnt.

Was nun den Formulierungsvorschlag des Herrn Stadtrat Miklaß anlangt, so war ich schon auf den Gedanken gekommen, in den § 60, wo es heißt: „Die Steuerpflicht erlischt“, einfach hinter Steuerpflicht einzuschalten „nicht aber die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuern.“ Das schien mir aber dann doch wieder die Sache nicht voll zu erfassen, weil immer noch die Frage, betreffend die Zustellung des Steuerzettels offen bleibt.

Gegen den Antrag des Herrn Kommerzienrats Münsterberg habe ich nichts einzuwenden. Ich nehme jede Verbesserung dankbar entgegen. Ich werde mich gerne mit den Herren der Mühe unterziehen, die Sache kürzer zu fassen, wenn es möglich ist. Meine Absicht war es, in die Resolution gleich die Begründung hineinzubringen, um Begleitbriefe zu vermeiden. Ich halte sie auch nicht für übermäßig lang, stelle aber anheim, eine andere Fassung zu gewinnen. Dagegen meine ich, daß wir die Formulierung der angestrebten Gesetzesänderung den gesetzgeberischen Faktoren selbst überlassen sollten.

Bürgermeister Fiedke-Neumark: Ich habe nicht behauptet und nicht behaupten wollen, daß zwischen den bisherigen Entscheidungen des Obergerichts irgendwelche Verschiedenheiten bestanden. Ich habe nur gesagt, daß wenn bei anderweitiger Besetzung der zweite Senat einmal eine andere Entscheidung würde fassen wollen, daß dann eine Plenarentscheidung notwendig werden würde. Wenn wir durch fortgesetzte Klageerhebung schließlich eine solche Plenarentscheidung in unserem Sinne erzielen, dann würde es keiner Abänderung des Gesetzes bedürfen.

Beigeordneter Dous-Marienwerder: Die Abänderung, die hier erstrebt wird, scheint mir doch in einem gewissen Widerspruch zu stehen zu der Bestimmung, daß die Steuerpflicht, wenn der Betreffende sich nicht abmeldet, erst mit dem darauf folgenden Monat erlischt. Nun scheint es ja nach den Entscheidungen des Obergerichts, daß der Gemeinde das Besteuerungsrecht genommen wird, wenn sie die Veranlagung nicht rechtzeitig bewirkt, auf der anderen Seite aber gewinnt sie für einen Monat die Steuer, wenn der Fortziehende sich nicht abmeldet. Wenn nun erstrebt wird, daß die Steuerpflicht auch dann noch fortbestehen soll, wenn der Betreffende bereits verzogen ist, dann meine ich doch wird es notwendig sein, daß diese Bestimmung betreffend den zweiten Monat wieder rückgängig gemacht wird.

Vorsitzender: Stellen Sie einen bestimmten Antrag? (Zuruf des Herrn Dous: Ich stelle es der Kommission anheim, das zu berücksichtigen).

Es liegt also nur der Antrag Münsterberg vor, den Beschluß über die Resolution Dembski bis nach Erledigung von Nr. 6 auszusetzen und eine Kommission, bestehend aus den Herren Dembski, Dr. Schrock und Miklaß mit einer anderweitigen Re-

daktion der Resolution zu beauftragen. Wünscht jemand das Wort zu diesem Antrage? — Das ist nicht der Fall; ich darf also wohl annehmen, daß die Versammlung mit der Einsetzung dieser Kommission einverstanden ist. Es erfolgt kein Widerspruch. Wir werden also nach Erledigung von Nr. 6 den Bericht der Kommission hören.

Ehe wir zu dem nächsten Punkte der Tagesordnung kommen, habe ich noch einige

Mitteilungen

zu machen.

Unter dem 24. Juni 1903 ist uns vom Nassauischen Städtetage folgendes Schreiben überjandt worden:

„Der Nassauische Städtetag hat auf seiner 10. Jahresversammlung am 28. Juni 1902 zu Eltville a. Rh. den Beschluß des Herrenhauses vom 6. Mai 1902, wodurch das Herrenhaus die Anträge seiner Mitglieder von Wendt-Papenhagen und Zweigert:

1. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erörterung der Frage einzutreten, ob und in wie weit die Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in den §§ 158 und 159 in der Richtung zu verändern seien, daß beim Verwaltungsstreitverfahren der begonnene Instanzenzug bis zur obersten Instanz zur Durchführung gelangen könne, und dem Herrenhaus über das Resultat dieser Erörterungen bei Beginn der nächsten Session Mitteilung zu machen,
2. das Herrenhaus wolle beschließen, die Königliche Staatsregierung aufzufordern, eine Änderung des Eisenbahngesetzes von 1838 dahin herbeizuführen, daß die Befugnisse der Landespolizeibehörde vermehrt und die Entscheidungen in letzter Instanz nicht allein in die Hände des Ministers der öffentlichen Arbeiten gelegt werden,

annimmt, einstimmig zugestimmt und beschlossen, von diesem Zustimmungsbefschluß dem Herrenhaus und dem Haus der Abgeordneten Mitteilung zu machen.“

Das Schreiben ist an uns gerichtet. Ich habe pflichtgemäß darüber Mitteilung gemacht.

Dann ist hier ein Schreiben eingegangen von der Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur:

„Anbei erlauben wir uns ergebenst einen Prospekt für Haftpflichtversicherung der Gemeinden zur gefl. Prüfung zu überreichen und vorzuschlagen, daß, wenn eine Prüfung nicht mehr möglich ist, eine Kommission erwählt würde, die den Vertrag prüft und dann im nächsten Monat über den Abschluß beschließt. Im nächsten Jahr ist ein Abschluß nicht möglich, da Verträge dann von keiner Gesellschaft mehr gemacht werden dürfen laut Beschluß des Verbandes sämtlicher Gesellschaften.“

Ich lege auf Beschluß des Vorstandes das Schreiben und den Prospekt hierher und bitte die Herren, die sich dafür interessieren davon Einsicht zu nehmen. — Eine Diskussion wird nicht gewünscht.

Ferner ist eingegangen folgendes Schreiben der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft = Berlin:

„Das große Interesse, das zur Zeit die meisten Stadtverwaltungen der Vervollkommenung der von uns fabrizierten Kernst- und Intensiv-Kernstlampen entgegenbringen einerseits, andererseits die wiederholten Nachfragen vieler Verwaltungen nach der Möglichkeit, diese Lampen im Betriebe vorzuführen zu sehen, erwecken in uns den Wunsch an dem Mitte nächsten Monats in Zoppot stattfindenden Städtetage einen unserer Ingenieure zu beauftragen, einen Vortrag über das Kernstlicht mit Vorführung im Betrieb befindlicher Lampen zu halten.

Wir bitten Ew. Hochwohlgeboren uns dahin zu unterstützen, daß die Abhaltung dieses Vortrages ermöglicht wird. Wir sind sicher, daß er allseits das größte Interesse finden wird.“

Der Vorstand, dem ich die Sache gestern vorgelegt habe, ist der Ansicht, daß wir das doch nicht ohne weiteres machen können. Ich habe an das Bureau geschrieben, die Herren möchten sich einen Ort für den Vortrag in Zoppot suchen, etwa das Elektrizitätswerk, und uns mitteilen, wann der Vortrag stattfinden würde. Ich habe darauf noch keine Antwort erhalten und werde Ihnen Mitteilung machen, falls eine solche noch im Laufe unserer Verhandlungen eintrifft.

Dann ist uns zugegangen eine Petition des Verbandes der Gemeindebeamten der Provinz Westpreußen, betreffend die sogenannte Ostmarkenzulage. Die Angelegenheit wird ja den meisten Herren bekannt sein, der Vorsitzende des Verbandes hat aber eine Menge von Exemplaren dieser Petition hierher geschickt und diejenigen Herren, die dafür Interesse haben, bitte ich sich damit versehen zu wollen. Eine Diskussion darüber wird auch nicht gewünscht. Die Sache ist damit erledigt.

Wir fämen nun unter Vornahme der beschlossenen Verschiebung zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Ist der ministerielle Armentarif von 1876 der Revision bedürftig?

Berichterstatler, Bürgermeister Geißler = Schwes: Meine Herren! Die Änderung des Armenkostentaris vom 2. Juli 1876, der mir hier vorliegt, ist im vorigen Jahre bei unserm Städtetagsvorstande angeregt und durch Seine Excellenz den jetzigen Herrn Oberpräsidenten als damaligen Vorsitzenden für geeignet erklärt, als Vortragsthema zu dienen. Wir hatten die geforderte Herstellung eines zeitgemäßen Krankenhauses durch beiderseitiges Entgegenkommen der Stadt und des Kreises Schwes dem letzteren überlassen können. Der Kreis hat ein Krankenhaus hingestellt, das eine bedeutende Anziehungskraft ausübt und in welchem für das Gebotene der Tagesatz von 1 Mark sehr mäßig ist. Mit dem Kreiskrankenhause hat die Stadt ebenso wie andere

zur Fürsorge verpflichtete Verbände wegen Unterbringung ihrer Hilfsbedürftigen ein Abkommen getroffen und sichert den Leidenden eine bessere obwohl etwas teurere Kur und Pflege als früher. Die Landortschaften sollen ihre Kranken nach demselben Grundsatz durch direktes Abkommen mit dem Kreisausschuß unterbringen; sie finden es aber sehr häufig bequemer, dieselben ohne Antrag und Kostenverpflichtung nach der Stadt zu schicken, wo sie der Ortsbehörde überwiesen werden. Der Nachweis, daß die Leute abgehoben sind, gelingt sehr selten, und der Landrat ist daher meist außer Stande helfend einzugreifen. Wir müssen auf diese Weise pro Kopf und Tag der uns zugehobenen auswärtigen Kranken 20 Pfennig aus Mitteln der Kreisstadt zahlen, indem wir als Armenverband nur 80 Pfennig wiederbekommen, das Krankenhaus aber keine Mark nimmt, weil es an den Armentarif nicht gebunden ist. Wenn nun wie bei uns $\frac{8}{10}$ aller Kranken Auswärtige sind und davon etwa die Hälfte der Stadt zur vorläufigen Fürsorge ungezüglicher Weise zugeschickt wird, so macht das bei täglich durchschnittlich 40 Kranken einen Jahreszufluß von über 1000 Mark, den die Stadt lediglich für Landortschaften dem Kreiskrankenhause leistet. Die Summe erhöht sich wesentlich dadurch, daß der Landarmenverband für seine bei uns vorkommenden Armen, die wir, wenn sie erkranken, ebenfalls vorläufig zu unterstützen haben, sich den Zufluß von 20 Pfennig pro Kopf und Tag auch gefallen lassen muß, weil der Ortsarmenverband eben nur 80 Pfennig liquidieren darf. Manche Städte in Ostpreußen, so beispielsweise die Stadt Allenstein, haben einen Ausgleich dadurch, daß sie vom Kreise die Hälfte der Kurkosten, für ihre eigenen Ortsarmen sogar, zurückbekommen. Das werden aber die wenigsten Kreise können, unser kann es auch nicht. Wie es uns geht, so passiert es anderen Städten mit Krankenhäusern entweder schon jetzt oder bald auch, und es entsteht eine Last, welche für die mit noch anderen Anforderungen gesegneten Städte, besonders die kleinen unangenehm zu werden beginnt. Wo etwa eine billigere Krankenhauspflege in eigener Regie besteht, wird sie in kleineren Orten den heutigen hygienischen Forderungen wohl kaum noch lange Stand halten können. Wir will eine allgemeine Besserung nur möglich scheinen durch Erhöhung der Sätze des Tarifs vom 2. Juli 1876, dessen Revision dort bei Nr. 6 vom Herrn Minister des Innern selbst in Aussicht gestellt ist. Die Orte der Servisklassen A, I, II dürfen für Verpflegung täglich 80 Pfennig alle übrigen 60 Pfennig liquidieren. Für Medikamente und Heilmittel stehen allen Orten gleichmäßig 20 Pfennig zu. Ein Blick auf die sozialen und wirtschaftlichen Umwälzungen der letzten Jahrzehnte und auf die Sätze, die außerpreussische deutsche Armenverbände nehmen, läßt unsern Tarif ohne weiteres als viel zu billig erkennen, ja man muß sagen, daß zur Zeit speziell der Verpflegungsatz in vielen kleineren Orten weniger ausreicht als in größeren, denn die Servisklassen sind für die Preisverhältnisse nicht entscheidend. Durch den Zug nach größeren Orten gehen den Kleinstädten überdies gute Steuerobjekte verloren, wodurch ihnen Leistungen für andere Gemeinden noch drückender werden.

Da nun der alte Armentarif seit 27 Jahren besteht, dürfte der Herr Minister die Zeit zur vorbehaltenen Revision selbst für gekommen erachten, sobald er eine Anregung von einem dazu wohl berufenen Städtetag erhält, denn die Besserung des Tarifs sollte doch wohl Hand in Hand gehen mit der oftmals auf höhere Anforderung vielfach von Kreisen und Gemeinden bereits vollzogenen Besserung der Krankenhäuser wie der Ärzte- und Apothekertarifen.

Aus der täglichen Erfahrung heraus stelle ich Ihnen deshalb als sehr mäßige Forderung anheim:

Der Städtetag wolle den Herrn Minister des Innern bitten, die Sätze zu Nr. 1 a. b. und 2 des Armenpflegekostentarifs vom 2. Juli 1876 von 60, 80 und 20 Pfennig auf 70, 90 und 30 Pfennig festzusetzen. (Beifall)

Vorsitzender: Der Herr Referent hat uns mitgeteilt, daß sein Mitberichterstatter heute nicht erscheinen würde; aber vielleicht hat er in dessen Namen noch etwas hinzuzufügen. (Zuruf des Herrn Geißler: Nein!) Dann wäre das Referat also erstattet. Wünscht jemand das Wort dazu?

Erster Bürgermeister Kühnast-Brandenz: Daß der Tarif einer Veränderung bedarf ist zweifellos, denn es ist gar nicht möglich, jetzt für 1 Mark in einem größeren Krankenhause einen Patienten zu behalten, und ärztlich zu behandeln. Es entstehen den größeren Städten zweifellos noch viel größere Kosten als hier der Stadt Schwyz; bei uns betragen sie mindestens 1,50 Mark bis 1,75 Mark. Infolgedessen werden ja auch in anderen Körperschaften, falls kein Armenpflegegesetz steht, diese höheren Sätze gefordert und anstandslos bezahlt. Es ist also nötig, daß eine Erhöhung der Tariffsätze eintritt; ich möchte aber empfehlen, in der Resolution keine bestimmten Zahlen zu nennen, sondern nur eine Erhöhung der Sätze „in angemessener Weise“ zu fordern. (Lebhafte Zustimmung). Mit dieser Änderung befürworte ich die Annahme der Resolution.

Beigeordneter Dous-Marienwerder: Ich habe ausgerechnet, daß uns jeder Kranke, selbst ohne die Privatkranken, die höhere Sätze bezahlen (2,50 M.) pro Kopf und Tag 1,50 M. kostet. Die Sätze, die der Referent vor schlägt, scheinen auch mir noch sehr niedrig zu sein und ich möchte Sie daher bitten, dem Vorschlage des Herrn Kühnast zuzustimmen.

Bürgermeister Twissel-Mewe: Ich kann der Anregung des Referenten nur im vollen Umfange beipflichten. Ich weise nur noch auf einen Umstand hin, der auch sehr dafür zu sprechen scheint, daß eine Änderung der Tariffsätze eintreten muß. Ich meine die Auslegung, die das Bundesamt für Heimatswesen dem § 29 des Unterstützungswohnungs-gesetzes gegeben hat. Dieser § 29 bestimmt bekanntlich, daß diejenigen Personen, die sich in einem festen Dienst- oder Arbeitsverhältnis befinden, für die ersten 13 Wochen der Hilfsbedürftigkeit von dem Arbeitsorte zu unterstützen sind. Das Bundesamt hat nun diese Bestimmung dahin ausgelegt, daß die Verpflichtung der Arbeitsgemeinde nur dann einzutreten hat, wenn die Hilfs-

bedürftigkeit der betreffenden Personen an dem Arbeitsorte erkennbar hervorgetreten ist, wenn sie sich bei dem Ortsvorsteher der Gemeinde melden. Diese Auslegung führt in sehr vielen Fällen dazu, daß Gemeinden sich der Unterhaltspflicht des § 29 entziehen können, namentlich kleinere Gemeinden, indem sie den sich Meldenden in die nächste Stadt mit einem Krankenhause schicken. Dann muß die betreffende Stadt die höheren Kosten tragen, während sie bei einem Regreß von der Arbeitsgemeinde nur die tarifmäßigen Kosten erstattet erhält. Das scheint auch für eine Abänderung des Tarifs zu sprechen.

Vorsitzender: Ist der Herr Berichterstatter mit der vorgeschlagenen Änderung seiner Resolution einverstanden? (Zeichen der Zustimmung des Berichterstatters). Die Resolution würde dann lauten:

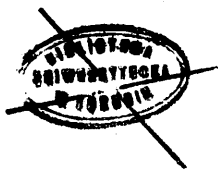
„Der Städtetag wolle den Herrn Minister des Innern bitten, die Sätze zu 1 a, b und 2 des Armenpflegekostentarifs vom 2. Juli 1876 in angemessener Weise zu erhöhen.“

Wünscht noch jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. — Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß die Versammlung mit dieser Fassung einverstanden ist. — Es erfolgt kein Widerspruch, die Resolution ist angenommen.

Wir kommen zu Punkt 7:

Änderung des Quartierleistungsgesetzes für die bewaffnete Macht im Frieden hinsichtlich der zweijährigen Befreiung neuer Gebäude.

Berichterstatter, Bürgermeister Geißler-Schwyz: Meine Herren! Mit der Einleitung einer Änderung des Quartiergesetzes verhält es sich so wie mit Punkt 5 und 6 der Tagesordnung. Jede kleinere Stadt, die starke Einquartierung hatte, bestätigt die unangenehme Lage der Ortsbehörde, die unter persönlicher Verantwortung des Ortsvorstehers für gute Quartiere sorgen soll, andererseits aber bei den Besitzern neuer oder wieder auf gebauter Gebäude nicht immer genug Entgegenkommen findet. § 4 Nr. 7 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868 steht diesen Besitzern zur Seite, indem dort die Belegung neuer oder wieder auf gebauter Gebäude verboten ist bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahr, in welchem sie bewohnbar oder nutzbar wurden. Es kann also vorkommen, daß ein etwa im April nutzbares Gebäude eigentlich 3 Jahre lang frei ist, weil eben der 1. April schon vorüber war. Kraft dieser nun 35 Jahre alten Bestimmung veranlaßten bei uns zwei ehemalige alte Soldaten — um nur diese drastischen Fälle herauszugreifen — die Ablehnung von Einquartierung für große Häuser denen wenig an der zweijährigen Schonzeit fehlte. Es geschah das in einer Zeit starker Belegung und reger Bautätigkeit. Der eine, ein Staatsbeamter, schickte in diesem Herbst die eingeschriebene Abgabe, noch bevor ihm überhaupt Einquartierung angefragt war. (Heiterkeit). Die Reichslast der Quartierleistung kann durch Unterverteilung auf die Pflichtigen oder durch Masseneinquartierung seitens der Gemeinde und Umlage der Kosten erfüllt werden. Zu neuen Anschaffungen verpflichtet



das Quartiergeſetz die Quartiergeber nicht, doch wird es ſelbſtverſtändlich ſein, daß Ergänzungſtücke, wie z. B. Krippe und Kauler in einem ſonſt als Pferdestall geeigneten Raum, nicht als Neuaniſchaffungen gelten können. Die meiſten Gemeinden haben ſich durch Ortsſtatut auch die Heranziehung der Mieter zur Quartierlaſt geſichert und belegen nach Bedarf alle Wohnungen, deren Inhaber von mindestens 420 Mark zur Gemeindeſteuer veranlagt ſind, oder die als Beamte mehr als 120 Mark Jahreswohnungsmiete zahlen. Troßdem waren nach unſern wiederholten Erfahrungen und denen vieler anderer Städte bei ſtarker Belegung ſolche Bauten, die weniger als 2 Jahre alt waren, nicht zu entbehren; ſie wurden auch bei Reviſion der Belegungsfähigkeit des Ortes durch die Kreiſskommiſſion in Berechnung gezogen, und es entſtanden Verlegenheiten, wenn die Wirte und Einwohner ſolcher Gebäude nicht ſo entgegenkamen, wie es im Intereſſe unſerer Vaterlandsverteidiger eigentlich für jeden Staatsbürger ſelbſtverſtändlich ſein ſollte. Bekanntlich wird ja auch in Manöverzeiten, beſonders auf dem Lande, von der Quartierbefreiungsvorſchrift des § 4 Nr. 7 ſo gut wie kein Gebrauch gemacht. Warum ſollte auch ein Raum, der nach § 6 der Weſtpreußiſchen Bauordnung und wahrſcheinlich auch der meiſten anderen in 3 bis 4 Monaten nach Rohbauabnahme dauernd von Mann, Frau und Kindern bewohnt werden darf, nicht ebenſo unſern Soldaten für ganz kurze Zeit als geſunde Unterkunft dienen?

Es geht hieraus hervor, daß die zweijährige Freitellung neuer Gebäude von der Quartierlaſt eine ähnliche Vergünstigung für den Grundbeſitz bedeuten ſollte, als es die gleich lange Befreiung von der Gebäudeſteuer geweſen iſt. Seitdem nun die Gebäudeſteuer als Staatsſteuer außer Hebung geſetzt wurde, und die Gemeindeſteuer als Zuſchlag zu der ſtaatlich veranlagten Gebäudeſteuer alſobald nach Eintritt der Nutzbarkeit erhoben wird, iſt auch die Quartiervergünstigung unhaltbar geworden und einer guten Unterbringung der gegen das Jahr 1868 doch auch jeßr vermehrten Truppen direkt hinderlich.

Deshalb ſtelle ich Ihnen anheim:

Der Städtetag wolle die Aufhebung der Nr. 7 des § 4 des Quartiergeſetzes vom 25. Juni 1868 oder wenigſtens die Abkürzung der Schonzeit auf ein Jahr an maßgebender Stelle in Anregung bringen.

Es bleibe dahin geſtellt, ob das Wort „Schonzeit“ glücklich gewählt iſt.

Vorſtender: Wenn kein Widerſpruch erfolgt, nehme ich an, daß die Verſammlung mit der Reſolution einverſtanden iſt. Das iſt der Fall. Punkt 7 iſt damit erledigt.

Wir können jeßt wohl den

Bericht der zu Punkt 4 eingefeßten Kommiſſion entgegen nehmen.

Berichterſtatter Bürgermeiſter Dembski: Wir haben uns über folgende Faſſung der Reſolution geeinigt:

Der Vorſtand des weſtpreußiſchen Städtetages wird beauftragt, bei der Königlich Staatsregierung eine Abänderung des Kommunalabgabengeſetzes in Anregung zu bringen, durch die ſicher geſtellt wird,

daß eine Veranlagung zur Gemeindeſteuer auch nach dem Erlöſchen der Steuerpflicht (R. N. G. § 60 Ziffer 2) für die frühere Zeit, wenigſtens während einer zu beſtimmenden Friſt, ſtattfinden darf.

Vorſtender: Erfolgt gegen dieſe Faſſung ein Widerſpruch? — Das iſt nicht der Fall. Die Reſolution iſt angenommen.

Wir könnten nun wohl auch gleich den

Bericht der Rechnungskommiſſion

entgegennehmen. Herr Dr. Wannow iſt nicht zu haben geweſen. Inſolgedeßſen hat Herr Bürgermeiſter Stachowiß in Gemeinſchaft mit Herrn Kühnaß die Rechnung geprüft.

Bürgermeiſter Stachowiß-Thorn: Wir haben die Rechnung nach jeder Richtung in Ordnung gefunden und ſchlagen Ihnen die Erteilung der Entlaſtung vor.

Vorſtender: Wünſcht jemand das Wort dazu? Das iſt nicht der Fall; ich nehme alſo an, daß die Verſammlung die Entlaſtung erteilt. Es erhebt ſich kein Widerſpruch, die Entlaſtung iſt erteilt.

Es iſt jeßt 11 Uhr, und da das Reſerat zu Punkt 5 der Tagesordnung mehr als eine halbe Stunde in Anſpruch nehmen wird, ſtelle ich Ihnen anheim, ſchon jeßt die Pauſe eintreten zu laſſen. (Zuſtimmung.) Wir wollen um 12 Uhr etwa unſere Beratungen fortſetzen.

Pauſe.

Vorſtender: Meine Herren, ich eröffne wieder die Sitzung. Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Empfießt ſich für kleinere Städte die Durchführung einer beſonderen Gemeindegrundſteuer nach dem gemeinen Werte des Grundbeſitzes?

Berichterſtatter Stadtrat Mählaff-Danzig: Meine Herren! Ich möchte zunächſt meinem Bedauern Ausdruck geben, daß mein Mitberichterſtatter, Herr Stadtverordneter Hennig-Schweß nicht anweſend ſein kann. Er wollte erſt morgen kommen, ſodaß ich das Reſerat allein erſtatten muß. Ich muß das bedauern, einmal deßhalb, weil die ganze Anregung dazu, daß dieſer Punkt auf die Tagesordnung geſetzt wurde, von ihm ausgegangen iſt, — oder doch auf ſeine Veranlaſſung von dem Magiſtrat Schweß, — ferner deßhalb, weil das Thema weſentlich die kleineren Städte betrifft und ich, wenn ich hier allein ſpreche, ſelbſtverſtändlich bei meinen Erfahrungen nur ausgehen kann von den größeren Städten. Ich hoffe zwar, es werden ſich daraus die Geſichtspunkte auch für die kleineren Städte gewinnen laſſen; troßdem wäre es wünſchenswert geweſen, wenn auch Herr Hennig hätte ſprechen können.

Durch das Kommunalabgabengesetz von 1893 und das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern von demselben Jahre haben die Steuern vom Grundbesitz eine erhöhte Bedeutung für die städtischen Finanzen gewonnen. Während bis dahin der Grundbesitz auch vom Staate besteuert war und im Zusammenhange damit der städtische Steuerbedarf in den meisten Städten im wesentlichen durch Zuschläge zur Einkommensteuer gedeckt wurde, hat der Staat durch die Gesetze von 1893 bis auf weiteres auf die Erhebung von Grundbesitzsteuern für seine Zwecke verzichtet und diese Steuerquelle ganz den Kommunen überlassen. Zugleich ist aber auch bestimmt, daß die Kommunen diese Steuerquelle regelmäßig mindestens in dem Maße ausnützen müssen, daß der Grundbesitz mit denselben Prozentsätzen der staatlich veranlagten Grundbesitzsteuer herangezogen wird, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden. Die Gründe, auf denen die stärkere Heranziehung des Grundbesitzes zu den städtischen Lasten beruht, sind in der Denkschrift zum Kommunalabgabengesetz (S. 920, 921) folgendermaßen dargelegt:

Die ausschließliche Aufbringung des Steuerbedarfs durch Besteuerung des Einkommens stehe nicht im Einklange mit den Eigenheiten des Kommunalwesens. Ein Teil der Ausgaben der Gemeinde gereiche zwar allen Einwohnern mehr oder minder gleichmäßig zum Vorteil; ein anderer Teil der Ausgaben komme aber ganz oder überwiegend den mit der Gemeinde untrennbar verbundenen Objekten — Grund- und Hausbesitz und Gewerbebetrieb — zu gute und erhöhe deren Wert oder werde durch sie veranlaßt, so die Ausgaben für Anlegung und Unterhaltung von Straßen, für den Bau von Wegen, Wasserstraßen usw. Daraus ergebe sich, daß die ausschließliche oder überwiegende Aufbringung des kommunalen Steuerbedarfs durch Einkommensteuern ohne Rücksicht auf die Zwecke und die Wirkungen der Gemeindeausgaben den Anforderungen einer gerechten Steuerverteilung widerspreche. Innerhalb der Kommunalverbände könne die Leistungsfähigkeit nicht den ausschließlichen Maßstab der Besteuerung bilden, er müsse ergänzt werden durch den Grundsatz der Leistung und Gegenleistung. Neben den die Leistungsfähigkeit berechtigenden persönlichen Steuern sei daher regelmäßig ein den Aufwendungen für die realen Güterquellen entsprechender Teil des Steuerbedarfs durch Realsteuern aufzubringen.

Diese Ausführungen haben Bedeutung für die Gesichtspunkte, welche für eine richtige Gestaltung der Grundbesitzsteuern in Betracht kommen.

Die Kommunen sind aber nur verpflichtet, überhaupt Grundbesitzsteuern in dem angegebenen Umfange zu erheben, dagegen ist die Art, wie sie den Grundbesitz besteuern wollen, durch das Kommunalabgabengesetz ihnen überlassen und nur subsidiär, wenn keine besondere Steuerordnung über die Besteuerung des Grundbesitzes besteht, ist ihnen gestattet, den Grundbesitz in Form von Zuschlägen zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer, die auch nach 1893 fingiert weiter veranlagt wird, zu besteuern. In erster Linie erwartet das Kommunalabgabengesetz aber, daß die Kommunen den Weg des

Erlasses besonderer Steuerordnungen beschreiten. Die großen Städte in Preußen, die Städte mit mehr als 100000 Einwohnern, sind inzwischen bereits fast alle allmählich dazu übergegangen, besondere Steuerordnungen zu erlassen und nachdem auf diese Weise anderwärts genügende Erfahrungen gesammelt sind, ist es auch für die mittleren und kleineren Städte an der Zeit, sich die Frage vorzulegen, ob es richtig ist, an dem alten Zuschlagsystem festzuhalten. Ich bin deshalb von Ihrem Vorstande beauftragt, über die Frage zu referieren, ob sich für kleinere Städte die Einführung einer Grundbesitzbesteuerung nach dem gemeinen Werte empfiehlt. In Westpreußen giebt es, wie ich durch eine Rundfrage festgestellt habe, noch keine Stadt, in der eine besondere Gemeindegrundsteuer besteht, und nur in Danzig, Graudenz und Marienwerder sind Vorbereitungen im Gange, um die Frage der Einführung zur Entscheidung zu bringen.

Da auf unserm Städtetag die Frage der Ausgestaltung der städtischen Grundbesitzsteuer noch nicht erörtert worden ist, bin ich genötigt, mein Thema etwas weit zu fassen und die ganze Materie der kommunalen Grundbesitzbesteuerung im Zusammenhange zu behandeln.

Wir müssen ausgehen von der staatlichen Besteuerung des Grundbesitzes. Die staatliche Besteuerung, die durch das Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 und das Gebäudesteuergesetz von demselben Tage geregelt ist, zerfällt in zwei ganz getrennte Steuern; der bebaute Grundbesitz einschließlich der dazugehörigen Höfe und der nicht über 1 Morgen großen Hausgärten wird zur Gebäudesteuer, der unbebaute Grundbesitz zur Grundsteuer veranlagt.

Den Maßstab für die Veranlagung zur **Gebäudesteuer** bildet der Nutzungswert der einzelnen Gebäude, worunter zu verstehen ist der Jahresmietswert ohne Abzug der Unkosten des Eigentümers für Unterhaltung, Abgaben und Verzinsung der Hypotheken. Die Gebäudesteuer fällt also in die Klasse der Steuern nach dem Ertrage.

Es läßt sich nicht sagen, daß eine Besteuerung des bebauten Grundbesitzes nach dem Ertrage überhaupt und speziell für eine kommunale Besteuerung grundsätzlich ungeeignet sei. Denn wenn eine kommunale Realsteuer die Grundstücke treffen soll nach dem Maß der Vorteile, die ihnen aus der Zugehörigkeit zu dem Gemeinwesen erwachsen, so drücken sich diese Vorteile regelmäßig in der Höhe der Erträge, die dem Eigentümer aus dem Hause erwachsen, aus.

Daß die Hypothekenzinsen nicht in Abzug gebracht werden, ist auch nicht zu beanstanden und entspricht dem Standpunkt des Kommunalabgabengesetzes. Denn der Nutzen, der dem Grundstück aus der Gemeindegemeinschaft erwächst, ist unabhängig von der Hypothekenschuld, die auf dem Grundstück ruht; ein Grundstück mit Hypothekenschulden wird beispielsweise durch Kanalisierung der Straße genau ebenso hoch in seinem Wert und seinen Erträgen gesteigert, als wenn es schuldenfrei ist.

Dagegen entspricht es nicht den Forderungen der Gerechtigkeit, daß von dem Bruttomietswerte kein Abzug der Unterhaltungskosten gemacht wird, gerechterweise kann nur

der Nettoertrag des Grundstücks die Grundlage bilden. Darin liegt nicht bloß ein formeller Unterschied, denn je mehr die Art der Häuser im städtischen Leben sich differenziert, desto verschiedener ist auch bei den einzelnen Kategorien das Verhältnis des Bruttomietzwerts zu der Höhe der davon abgehenden Unkosten des Eigentümers für Instandhaltung usw. Insbesondere tritt hierin ein großer Unterschied hervor zwischen den Häusern einerseits mit herrschaftlichen, andererseits mit mittleren und Arbeiterwohnungen. Bei den besseren Wohnungen ist der Betrag der Miete, der für Instandhaltung aufgewendet werden muß, verhältnismäßig gering. Je weniger bemittelt die Einwohner sind, desto mehr erhöhen sich die Ausgaben für Reparaturen und desto mehr wird ferner mit Mietsausfällen zu rechnen sein, desto geringer wird also schließlich auch der dem Hauseigentümer verbleibende Nettoertrag. Infolgedessen trifft eine Steuer, die den Bruttonutzungswert zugrundelegt, die Häuser für Kleinwohnungen verhältnismäßig stärker, als die mittleren und herrschaftlichen. Das ist nicht nur sozialpolitisch bedenklich, sondern es widerspricht auch der Gerechtigkeit.

Auf Grund unseres Wohnungsteuermaterials einerseits und des bei der Veranlagungskommission vorhandenen Materials andererseits haben wir vor einigen Jahren bei einer Berechnung ermittelt, daß die Bruttomieten im Verhältnis zum Grundstückswert betrugen bei Häusern mit Kleinwohnungen 7,4, mit mittleren Wohnungen 6,4 und mit herrschaftlichen Wohnungen 5,8 %, worin sich, da anzunehmen ist, daß der Nettoertrag überall den gleichen Zinssatz erreicht, die verschiedene Höhe der Unkosten des Eigentümers deutlich ausprägt. Unter Zugrundelegung dieser Bruttomietserträge ergibt sich, daß ein Haus mit großen Wohnungen im Werte von 50 000 M. an Miete einbringen wird 3 700 M., ein Haus von gleichem Werte mit mittleren Wohnungen 3 200 M. und ein Haus mit kleineren Wohnungen von gleichem Werte 2 900 M., woraus sich bei einem 4prozentigen Steuerfuß eine Gebäudesteuer ergeben würde von 148, 132 und 120 M. oder bei einem 200prozentigen Zuschlag von 296, 264 und 240 M. Das Haus mit Kleinwohnungen zahlt also 30 % mehr an Steuern, als ein Haus mit herrschaftlichen Wohnungen von gleichem Werte.

Der Steuerfuß beträgt bei der staatlichen Steuer teils 4 teils 2 %. Mit 4 % werden besteuert Gebäude, die zu Wohnzwecken dienen, mit 2 % Gebäude für gewerbliche Zwecke. Dient ein Gebäude zum Teil Wohnzwecken, zum Teil gewerblichen Zwecken, so entscheidet für die Heranziehung zu der einen oder anderen Kategorie regelmäßig die vorwiegende Bestimmung des Gebäudes. Die gewerblichen Gebäude genießen also eine privilegierte Behandlung. Dies Privileg erscheint nicht begründet. Die besondere kommunale Besteuerung des Grundbesitzes findet darin ihre Begründung, daß dem Grundbesitz durch die Leistungen der Gemeinden, insbesondere durch Straßenanlagen, Kanalisation und dergl. besondere Vorteile erwachsen, welche sich in der Werterhöhung des Grund-

besitzes ausdrücken und es zugleich rechtfertigen, daß die Grundeigentümer neben allgemeinen Steuern noch besondere Abgaben von Grundbesitz entrichten. Diese Vorteile kommen aber denjenigen Grundstücken, welche gewerblich benutzt werden, in demselben Umfange zugut, wie den nicht gewerblich benutzten, man kann sogar sagen, in noch höherem Maße, denn für diejenigen Stadtteile und Straßen, in denen gewerbliche Anlagen bestehen, sind die Aufwendungen der Gemeinde infolge der starken Inanspruchnahme der Anlagen höher als anderswo, und daher erscheint es gerechtfertigt, daß die gewerblich benutzten Gebäude ebenso zu einer Steuer von Grundbesitz herangezogen werden, als die Wohngebäude. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß das bisherige Privileg der gewerblichen Gebäude nur den großen Betrieben zugut gekommen ist, denn das Privileg haben nur diejenigen Gebäude, welche zu mehr als $\frac{2}{3}$ ihres Rauminhalts gewerblichen Zwecken dienen, also meistens nur Fabriken und Geschäftshäuser, während die kleinen Gewerbetreibenden und Hausindustriellen, welche nur einen kleinen Teil eines Gebäudes für den Betrieb benutzen, mit 4 % herangezogen werden. Daß die Gewerbetreibenden neben der Gebäudesteuer eine besondere Gewerbesteuer entrichten, läßt den Anspruch auf weiteres Bestehen der bevorzugten Behandlung bei der Gebäudesteuer nicht begründet erscheinen, denn die Gewerbesteuer soll den Ausgleich dafür bieten, daß der Gemeinde durch die Gewerbebetriebe als solche noch besondere Ausgaben erwachsen, wobei vor allem die Schul- und Armenlasten von Bedeutung sind. Dagegen kommen den gewerblich benutzten Grundstücken als solchen aber auch noch alle diejenigen Aufwendungen der Gemeinde zugut, welche überhaupt den Grundstücken zugut kommen, und daher ist es gerechtfertigt, daß die Gewerbebetriebe für ihre Grundstücke dieselben Grundbesitzsteuern entrichten, wie die übrigen Grundstückseigentümer.

Ein weiterer Mangel der staatlichen Gebäudesteuer ist die seltene Veranlagung. Die letzte Veranlagung fand 1893/94 statt und deren Ergebnis gilt noch unverändert bis zum 1. April 1910. Eine Veranlagung von 15 zu 15 Jahren ist da unbedenklich, wo man es mit Verhältnissen zu tun hat, die sich im Laufe von 15 Jahren nicht wesentlich verändern. In allen Städten, auch in den kleineren, werden aber in einem Zeitraum von 15 Jahren mehr oder weniger Veränderungen vor sich gehen, die sich in einem Steigen oder Fallen der Grundstückswerte und ihre Erträge ausdrücken. Man muß dabei nicht bloß daran denken, daß ganze Städte infolge besserer Verhältnisse einen starken Aufschwung erfahren, sondern auch an Verschiebungen innerhalb der Stadt, nämlich zwischen den einzelnen Stadtteilen wie sie durch Anlegung von neuen Wegen und Straßen Brücken, Straßenbahnen, Anlegung von Bahnhöfen und dgl. hervorgerufen werden. Für diejenigen Grundstücke, welche so eine Wert- und Ertragssteigerung erfahren, bedeutet die 15jährige Veranlagungsperiode eine Bevorzugung, für diejenigen, welche einen Wert- oder Nutzungsverminderung erlitten haben, eine ungerechte Erzhwerung, und dieses Verhältnis wird dadurch

noch größer, daß der Veranlagung nicht der momentane Zustand bei Beginn der Veranlagungsperiode, sondern der zehnjährige Durchschnitt davor zugrundegelegt wird, sodaß die Besteuerung gegen Ende der Veranlagungsperiode auf Verhältnisse gegründet ist, welche bis zu 25 Jahren zurückliegen.

Alles in allem wird man hiernach sagen müssen, daß die staatliche Gebäudesteuer auf städtische Verhältnisse nicht berechnet ist, sodaß sich aus ihrer Anwendung auf städtische Verhältnisse erhebliche Mängel ergeben.

Noch weniger brauchbar ist die Besteuerung des unbebauten Grundbesitzes auf Grund der staatlichen Grundsteuer. Die staatliche Grundsteuer ist folgendermaßen geordnet: Den Maßstab der Veranlagung bildet der landwirtschaftliche Reinertrag der Grundstücke, der sich je nach der Kulturart der betreffenden Liegenschaft nach den Kategorien (Ackerland, Garten, Wiese, Weide, Holzung, Edland) und nach der Bonität der Parzelle bestimmt. Der von den einzelnen Grundstücken zu entrichtende Steuerbetrag ist dann in der Weise festgestellt, daß bei der ersten Veranlagung im Anfange der Sechziger Jahre für den ganzen Preussischen Staat der fixierte Betrag von 30 Millionen festgesetzt und auf die einzelnen grundsteuerpflichtigen Grundstücke nach ihrer Kulturart und Bonität verhältnismäßig repartiert wurde, und der damals auf die einzelnen Grundstücke verteilte Betrag gilt unverändert auch heute noch, gleichgültig was mit dem Grundstück inzwischen geschehen ist, auch wenn es eine ganz andere Kulturart erhalten und der Ertrag sich vervielfältigt hat. Denn nach dem Grundsteuergesetz findet eine periodische Neuveranlagung, wie bei der Gebäudesteuer, nicht statt. Die einzige Änderung, die überhaupt eintreten kann, ist die, daß eine Liegenschaft bebaut wird und damit aus dem Kreise der grundsteuerpflichtigen Grundstücke in die Reihe der gebäudesteuerpflichtigen übertritt. Alle übrigen Veränderungen, die eintreten können, veranlassen keine Änderung der Veranlagung.

Daß eine Steuer, die den Bestand des Grundbesitzes vor 40 Jahren zur Grundlage hat, mit den Verhältnissen der Gegenwart vielfach in eklatantem Widerspruch stehen muß, bedarf keiner Ausführung. Verbesserung der wirtschaftlichen Methode, günstigere Absatzverhältnisse infolge der Anlegung von Chaussees und Eisenbahnen, Änderung der Kulturart und dergl. haben die Erträge der einzelnen Grundstücke gesteigert, während umgekehrt der Geldwert geringer geworden ist. Die damals festgesetzten Steuererträge werden also durchaus nicht mehr den Verhältnissen der Gegenwart gerecht. Einige Zahlen aus Danzig, die ich aber nur mit großer Reserve vortragen kann, weil ich nicht Zeit hatte, mir umfassenderes Material zu beschaffen, mögen zur Erläuterung dienen. Ich habe verglichen die Pachtsumme, die Danzig für eine Anzahl von Parzellen bekommt und die Höhe der Steuer. Danzig hat eine Reihe kleinerer Parzellen in den Danziger Vorstädten verpachtet für zusammen 3151 M. Die Grundsteuer dafür beträgt 82,89 M. = 2,57%, wobei man berücksichtigen muß, daß tatsächlich der Er-

trag der Parzellen etwas höher ist, als die Pacht, denn der Pächter will doch etwas übrig behalten, sodaß die Steuer wohl höchstens 2% vom Ertrage betragen wird, während die Gebäudesteuer normaler Weise 4% beträgt. Die Ungleichheit gegenüber der Gebäudesteuer, auch bei landwirtschaftlichen Grundstücken, tritt hierin deutlich hervor.

Bei der Verwendung als städtische Steuer kommt aber noch hinzu, daß eine Schätzung alles unbebauten Grundbesitzes lediglich nach dem landwirtschaftlichen Reinertrage bei städtischen Verhältnissen ein Unding ist, weil dabei die Verwendung zu Lagerplätzen oder als Bauland ganz unberücksichtigt bleibt.

Ich habe mir ausgerechnet, in welchem Verhältnis bei uns in Danzig die Pächterträge von Lagerplätzen, die der Stadt gehören und von dieser verpachtet sind, zum landwirtschaftlichen Reinertrage stehen, der bei der Grundsteuer angenommen ist, und die staatliche Grundsteuer selbst. Ich habe dabei das Resultat erhalten, daß die Stadt sieben Lagerplätze verpachtet hat für 4400 M., während die Grundsteuer nur beträgt 4,78 M. = 0,11 %, das darin zu Tage tretende Misverhältnis ist eklatant.

Der Ertrag, den ein unbebautes Grundstück abwirft, besteht bei städtischen Verhältnissen keineswegs aber bloß im landwirtschaftlichen Reinertrage oder im Mietzwert als Lagerplatz, sondern die allgemeine Konjunktur kann dem Eigentümer ohne sein Zutun infolge allmählicher Steigerung des Wertes seines Grundstücks jährlich große Gewinne in den Schoß werfen, die zunächst freilich nur auf dem Papier stehen, die sich aber realisieren, sobald ein Verkauf des Grundstücks erfolgt. Die angemessene Besteuerung dieser Konjunkturgewinne, die dem Eigentümer lediglich infolge der sonstigen Entwicklung des Kommunalwesens, dem er angehört, zufällt für kommunale Zwecke, ist ein Gebot der Gerechtigkeit, wobei auch in Betracht kommt, daß eine entsprechende Besteuerung dazu beitragen würde, eine übermäßige Spekulation mit Bauplätzen einzudämmen. Bei der staatlichen Grundsteuer finden diese Verhältnisse aber gar keine Berücksichtigung. Der Konjunkturgewinn des Eigentümers wird zwar, falls eine Umsatzsteuer besteht, durch diese auch mitgetroffen, indessen die Umsatzsteuer trifft den früheren Erwerbspreis und den dazugekommenen Gewinn nur in gleichem Maße, und deshalb liegt in der Mitbesteuerung des Gewinns bei der Umsatzsteuer kein ausreichendes Äquivalent dafür, daß jahrelang bei der Jahressteuer die Wirkung der Konjunktur ganz unberücksichtigt geblieben ist.

Es ergibt sich also, daß unter Zugrundelegung der staatlichen Grundsteuer der ganze unbebaute Grundbesitz gegenüber dem bebauten unverhältnismäßig niedrig zur Steuer herangezogen wird, vor allem Lager- und Bauplätze nicht dem Nutzen, den sie abwerfen, entsprechend getroffen werden. Die Zahlen, die ich mir erlaubt habe, aus Danzig anzuführen, sind ja nicht unbedingt maßgebend für die Verhältnisse in den kleineren Städten, aber sie zeigen die Linie, in der sich wohl überall die Entwicklung vollzieht; in den kleineren Städten in geringem Maße,

in den größeren Städten mehr. Auch für die kleinen Städte wird also die Grundsteuer regelmäßig als nicht geeignet zu bezeichnen sein.

Es fragt sich nun, was zu tun ist, um diesen Mängeln abzuhelpfen. Daß der Staat die Grund- und Gebäudesteuer-Gesetzgebung einer Revision unterzieht, ist wohl ausgeschlossen, nachdem er auf die Erhebung dieser Steuer für staatliche Zwecke Verzicht geleistet hat. Die Kommunen müssen sich selbst helfen. Sie können das dadurch, daß sie die Grundbesteuerung im Wege des Erlasses besonderer Steuerordnungen selbständig ordnen. Das Kommunalabgabengesetz hat in dieser Beziehung folgenden den Kommunen einen genügenden Spielraum gewährende Bestimmungen getroffen:

§ 25.

Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz gestattet.

Die Umlegung kann insbesondere erfolgen nach dem Reinertrage bzw. Nutzungswerte eines oder mehrerer Jahre nach dem Pacht- bzw. Mietswerte oder dem gemeinen Werte der Grundstücke und Gebäude, nach den in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

§ 27.

Die Steuern vom Grundbesitz sind nach gleichen Normen und Sätzen zu verteilen.

Liegenschaften, welche durch die Festlegung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht worden sind (Bauplätze), können nach Maßgabe dieses höheren Wertes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften herangezogen werden. Diese Besteuerung muß durch Steuerordnung gesichert werden."

Es ist gut, sich gleich klar zu machen, daß mit der zuletzt genannten Bestimmung, die von der Bauplitzsteuer handelt, nichts anzufangen ist. Man könnte ja der Ansicht sein, daß der Hauptfehler, an dem das staatliche System leidet, in der ungenügenden Besteuerung der durch die Konjunktur in ihrem Werte manchmal außerordentlich gesteigerten Grundstücke zu sehen ist, und daß man sich daher damit begnügen könnte, die staatliche Besteuerung im übrigen bestehen zu lassen und daneben nur eine besondere Bauplitzsteuer auf Grund des § 27 einzuführen. Aber die Bestimmung des § 27, die erst im Abgeordnetenhaus in das Gesetz eingefügt worden ist, hat sich in der Praxis als nicht durchführbar erwiesen. Nur eine einzige der preussischen Städte von mehr als 100000 Einwohnern, nämlich Berlin, hat eine Bauplitzsteuer eingeführt, hat sie aber nach kurzer Zeit wieder aufgehoben. Aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt sich, daß das Ziel, die lediglich durch die Konjunktur dem Grundbesitzer zufallenden Gewinne zu treffen, auf diesem Wege erreicht werden kann. Zunächst ist die Abgrenzung der dieser Steuer unterliegenden Grundstücke auf „Liegenschaften, welche durch die Festlegung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht worden sind“ willkürlich. Denn ob für ein unbebautes Grundstück eine Baufluchtlinie festgesetzt wird, — nämlich gemäß dem Flucht-

liniengesetz vom 2. Juli 1875 hängt mehr oder weniger von Zufälligkeiten ab. In bestehenden Straßen erfolgt eine Baufluchtlinienfestsetzung, auch wenn unbebaute Grundstücke an der Straße liegen, nur, wenn die tatsächlich bestehenden Fluchten geändert werden sollen. Noch mehr spielen Zufälligkeiten aber eine Rolle bei der Festsetzung von Fluchtlinien für unbebautes Gelände. Dazu kommt die undurchführbare Bemessung der Höhe der Steuern. „Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht worden sind,“ sagt die Vorschrift, sollen nach Maßgabe „dieses“ höheren Wertes, also des durch die Fluchtlinie hervorgerufenen höheren Wertes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften herangezogen werden dürfen. Es muß schon als zweifelhaft bezeichnet werden, ob die Fluchtlinienfestsetzung als solche überhaupt einem Grundstück einen Mehrwert verleiht. Denn aus der Fluchtlinienfestsetzung ergibt sich nicht auch schon die Absicht der Verwaltung, die betreffende Straße bald auszubauen, jedenfalls aber wird es nicht möglich sein, diejenige Wertsteigerung, die durch die Fluchtlinienfestsetzung hervorgerufen ist, zu scheiden von derjenigen, die auf der allgemeinen Konjunktur und anderen Umständen beruht. Zudem ist es nicht verständlich, weshalb denn nur die Wertsteigerung, die auf die Fluchtlinienfestsetzung zurückzuführen ist, mit einer Extrasteuer belegt werden soll und nicht auch die sonstige ohne Zutun des Besitzers durch die Konjunktur hervorgerufene.

Will man die Mängel der staatlichen Besteuerung beseitigen, so bleibt also nichts übrig, als das System der Erhebung von Prozentsätzen zu den staatlichen Steuern fallen zu lassen und auf Grund des § 25 die ganze Grundbesitzbesteuerung selbständig zu regeln. In der Art der Ausgestaltung haben die Kommunen durch den mitgeteilten § 25 vollständig freie Hand. § 25 weist nur beispielsweise darauf hin, daß die Veranlagung insbesondere erfolgen könne nach dem Reinertrage bzw. Nutzungswert einer oder mehrerer Grundstücke, nach dem Pacht- bzw. Mietswerte oder dem gemeinen Werte der Grundstücke und Gebäude nach den in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe. In der Hauptsache aber werden doch nur zwei Typen in Frage kommen: eine verbesserte Besteuerung nach dem Ertrage und die Besteuerung nach dem gemeinen Wert. Über beide Typen sind vom Finanzminister Muster ausgearbeitet worden. Die alte Musterordnung, mitgeteilt mit der N. A. zum N. A. G., basiert auf dem Ertrage, die neuere auf der Grundlage des gemeinen Wertes, ist durch Erlass vom 2. Oktober 1899 jetzt in erster Linie zur Einführung empfohlen.

Die Besteuerung nach dem Ertrage ist eine verbesserte Auflage des staatlichen Systems. Sie beruht auf demselben Besteuerungsprinzip, aber, während die staatliche Besteuerung den bebauten und unbebauten Besitz verschieden behandelte und bei dem bebauten den Bruttomietwert, bei dem unbebauten den landwirtschaftlichen Reinertrag zu Grunde legte, wird jetzt zu Grunde gelegt der wirkliche Ertrag, den das einzelne Grundstück tatsächlich erzielt hat. Die Veranlagung

soll nach der Musterordnung nicht alle 15 Jahre erfolgen, sondern alljährlich, oder alle drei Jahre. Zwischen dem bebauten und unbebauten Grundbesitz wird dabei kein Unterschied gemacht.

Daß diese Form der Besteuerung eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem staatlichen Steuersystem darstellt, ist unzweifelhaft. Die meisten der Mängel die dem staatlichen System anhaften, werden hierdurch beseitigt.

Die kurze Veranlagungsperiode gestattet die Berücksichtigung aller in der Benutzung des Grundstücks eintretenden und auf die Höhe des Ertrages einwirkenden Veränderungen, auch das Privileg der gewerblichen Gebäude fällt, da nur ein Steuerfuß für alle Grundstücke ohne Ausnahme festgesetzt wird, von selbst hinweg. Auch wird bei den nicht landwirtschaftlich benutzten Grundstücken, die z. B. als Lagerplatz Verwendung finden, der durch diese Benutzung erzielte Ertrag voll erfaßt.

Einige Mängel bleiben jedoch bestehen. Bei Gebäuden bleibt, wenn man mit der Musterordnung an der Besteuerung nach dem Bruttoertrage festhält, — den Nettoertrag zugrundelegen würde erhebliche Schwierigkeiten bieten, — die privilegierte Behandlung der Wohnhäuser mit besseren Wohnungen gegenüber den Häusern mit mittleren und Arbeiterwohnungen bestehen. Vor allem aber wird bei dem unbebauten Besitz der Konjunkturgewinn der Eigentümer von Baugelände gar nicht getroffen. Dazu kommt noch, daß die Veranlagung, die von der Gemeindeverwaltung ganz selbstständig vorgenommen werden muß, der Gemeinde eine erhebliche Arbeit verursacht.

Die Besteuerung des Grundbesitzes nach dem Ertrage hat sich aus diesen Gründen auch nur wenig eingebürgert. Von den Großstädten haben sich nur drei, nämlich Altona, Halle, Berlin, diesem System angeschlossen. Die Mehrzahl — es sind dies die Städte: Aachen, Barmen, Breslau, Charlottenburg, Köln, Krefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Kiel, neuerdings auch Stettin — haben das zweite System, nämlich das System des **gemeinen Werts**, acceptiert, von den Großstädten mit dem Ertragsystem ist inzwischen meines Wissens Halle auch bereits zum System des **gemeinen Werts** übergegangen.

Die Besteuerung basiert bei diesem System, das den eigentlichen Gegenstand meines Referats bildet, formell auf einem anderen Besteuerungsprinzip. Die Veranlagung erfolgt hier sowohl bei bebautem, wie bei unbebautem, bei gewerblichem und nichtgewerblichem Besitz durchweg nach Maßgabe des **gemeinen Werts** des Grundstücks, wobei unter **gemeinem Wert** zu verstehen ist der Kaufwert, mit dem das Grundstück im wirtschaftlichen Verkehr allgemein bewertet wird.

Bei dieser Besteuerungsart werden alle diejenigen Mängel vermieden, die dem staatlichen System anhaften.

Die Hauptwirkung tritt hervor beim unbebauten Besitz. Man wird aus dem Begriff des **gemeinen Werts** entnehmen, daß bei solchen Grundstücken, die normal landwirtschaftlich benutzt werden, — vor allen

Gütern in der Nähe der Städte, — ferner bei Grundstücken, die zu Lagerplätzen benutzt werden, sich der **gemeine Wert** darstellt als der kapitalisierte Ertrag. Die Steuer wird also dem Ertrage entsprechen, aber dem wirklichen Ertrage, im Gegensatz zu dem, der bei der staatlichen Veranlagung zugrunde gelegt war.

Dazu kommt, daß es bei dieser Besteuerungsform auch gelingt, die Konjunkturgewinne zu besteuern. Bei denjenigen Grundstücken, die durch Konjunkturgewinne in ihrem Werte erhöht sind, wird allerdings der Wert nicht im Einklang stehen mit dem Ertrage und die Besteuerung nach dem Wert wird höher sein, als sie dem Ertrage entsprechend wäre, aber man braucht dabei nicht eine ungerechte Besteuerung zu befürchten. Man kann sich das an einem einfachen Exempel klar machen. Wenn eine Stadt einen hohen Satz der Steuer nach dem **gemeinen Wert** hat, so ist das ein Satz von 4 pro Mille. Man kann nun wohl mindestens rechnen, daß ein Baupfandant von seinen Terrains keine Zinsen hat in der Form, daß sich später die Zinsen in dem erhöhten Kaufpreis realisieren. Wenn Sie annehmen, daß sich sein Grundstück für ihn, zunächst allerdings noch latent, mit 3—4 % verzinst, so sind 4 pro Mille kein unbilliges Verlangen gegenüber einem Besitzer, der ohne jedes Zutun Tausende gewinnt.

Man pflegt leicht in den Kreisen der Grundbesitzer wenn von der Besteuerung des Baulandes durch die **gemeine Wertsteuer** die Rede ist die Befürchtung auszusprechen, es wäre eine nicht gerechtfertigte Ungerechtigkeit, wenn man alles unbebaute Land als Bauland bewerten wollte. Das wäre allerdings ganz verkehrt, aber das will man auch gar nicht. Es ergibt sich aus dem Begriff des **gemeinen Werts**, daß eine mögliche Bebauung nur dann in Rücksicht gezogen werden kann, wenn sie schon gegenwärtig eine Steigerung des Wertes hervorbringt. Ich weise dabei hin auf einige Vorschriften des Finanzministers für die Ergänzungssteuer. Da spielt ja auch der **gemeine Wert** eine Rolle, dort wird auch die Steuer erhoben vom Grundbesitz nach Maßgabe des **gemeinen Werts**, und es ist nun durch den Finanzminister in der sogenannten technischen Anleitung vom 26. Dezember 1893 hinsichtlich der Feststellung des **gemeinen Werts** bei Grundstücken bestimmt:

Artikel III.

1. Der **gemeine Wert** ist derjenige, den das Grundstück für jeden Besitzer haben kann. Der Wert von Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, die einem jeden Besitzer schätzbar sind, wird dem **gemeinen Werte** beigezeichnet.
2. Der durch besondere Umstände bedingte außerordentliche Wert eines Grundstücks oder der Wert besonderer Vorliebe, wie er aus zufälligen Eigenschaften oder Verhältnissen entsteht, die dem Grundstück in der Meinung oder nach den Verhältnissen seines jeweiligen Besitzers einen Vorzug vor anderen Grundstücken gleicher Art beilegen, bleiben unberücksichtigt.

Artikel IV.

1. Die Erwartung zukünftiger einträglicherer Benutzung ist bei der Schätzung des **gemeinen Werts**

des Grundstücks nur insoweit zu berücksichtigen, als sie im Handel und Wandel schon gegenwärtig eine Preissteigerung bewirkt.

2. Beispielsweise kommt bei Grundstücken in der Nähe großer Städte nicht der Wert in Betracht den sie künftig durch die Bebauung mit Häusern erlangen können, wohl aber der Wert, der gegenwärtig für Grundstücke von gleicher oder ähnlicher Lage und Beschaffenheit im Hinblick auf eine künftige gebäudereichere Benutzung tatsächlich erzielt wird, selbst wenn der gegenwärtige Nutzungsertrag der Grundstücke diesem Wert nicht entspricht.
3. Andererseits ist beispielsweise der Wert eines zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft bestimmten Landgutes unter Berücksichtigung seines gegenwärtigen Bestandes und seiner gegenwärtigen Beschaffenheit und Nutzungsweise, nicht aber nach dem Preise zu bemessen, der erzielt werden könnte, wenn das Landgut in einzelne kleine Teile zerlegt, verwertet oder ganz oder teilweise in anderer Weise bewirtschaftet oder genutzt würde.

Damit erledigen meines Erachtens sich die großen Befürchtungen, die in den Kreisen der Grundbesitzer vielfach geäußert werden.

Ich möchte auch auf Erfahrungen aus der Praxis hinweisen, auf Zahlen, die mir vorliegen darüber, wie sich die Censiten in Städten, wo die Besteuerung nach dem gemeinen Wert eingeführt ist, zu den Veranlagungen gestellt haben, ich weise auf die Zahl der Einsprüche. Ich habe die Zahlen hier von Dortmund. In Dortmund fand die erste Veranlagung nach dem gemeinen Wert 1899 statt. Unter 5007 Censiten waren damals 378, die Einspruch erhoben, während bei der Staatseinkommensteuer durchschnittlich immer 10 % Einsprüche sind. Im nächsten Jahre ist aber die Zahl der Einsprüche schon auf $\frac{1}{3}$ heruntergegangen, bei 5736 Censiten kamen 102 Einsprüche vor, und nur zwei davon führten zur Klage.

Auch bei dem bebauten Grundbesitz bewirkt die Besteuerung nach dem gemeinen Wert, daß die Mängel der staatlichen Gebäudesteuer beseitigt werden. Bei dem bebauten Grundstück ist das, was den gemeinen Wert bestimmt, regelmäßig der Nettoertrag, den das Grundstück abzüglich der Unterhaltungskosten für den Eigentümer abwirft, die bebauten Grundstücke werden also regelmäßig entsprechend ihrem Nettoertrage besteuert werden, und damit wird die Ungleichheit in der staatlichen Gebäudebesteuerung, bei der die Häuser mit besseren Wohnungen ungerrecht bevorzugt werden, beseitigt. Auch das erörterte Privileg der gewerblichen Gebäude würde, da für alle Grundstücke nur ein Steuersatz gilt, hinwegfallen.

Das Veranlagungsgeheimnis selbst ist bei dem System des gemeinen Werts nicht allzu schwierig. Es handelt sich darum Material zu sammeln für die Beurteilung des Wertes eines bestimmten Grundstücks, und das ist dadurch möglich, daß man die tatsächlich gezahlten Kaufpreise aus der betreffenden Gegend, der Straße, dem Stadtviertel sammelt. Dadurch bekommt man genügendes Material, um den Wert eines anderen Grund-

stücks, das nicht verkauft ist, annähernd zu bestimmen, wenn man bedenkt, daß es nicht darauf ankommt, den höchstmöglichen Wert herauszurechnen. Es kommt aber hinzu, daß diese gemeinen Werte bei der Ergänzungssteuer vom Staate auch schon gesammelt sind. Die Kommune kann also das gesamte Ergänzungssteuermaterial verwerten und daraufhin ihre Veranlagung vornehmen. Für die erstmalige Veranlagung wird es sich vielleicht empfehlen, einfach die Werte der Ergänzungssteuer zu übernehmen, später wird man vorsichtiger vorgehen und selbst Material sammeln müssen. Will man fremde Hülfe zuziehen, so wird der Katasterkontrollleur derjenige sein, der für eine Kommune die Arbeiten ausführen könnte, denn er macht ja auch die Vorarbeiten für die Ergänzungssteuer.

Nach alledem meine ich, daß die Besteuerung nach dem gemeinen Wert in der Tat allen Anforderungen genügt, die an eine gerechte Besteuerung vom Standpunkte der Censiten zu stellen sind. Die Mängel, um deren Beseitigung es sich handelt, treten, wie ich schon vorher bemerkte, in gleicher Art wenn auch in kleinerem Umfange in den kleineren Städten hervor; es wird sich also die Besteuerung nach dem gemeinen Wert für kleinere und größere Städte gleichmäßig eignen. Ich habe kein Bedenken, sie als die beste Besteuerungsform zu bezeichnen.

Die vorstehenden Ausführungen bezogen sich aber bloß auf den Standpunkt der Censiten, die Frage hat aber noch eine andere Seite, die finanzielle Seite. Aus meinen Ausführungen geht hervor, daß bei der Besteuerung nach dem gemeinen Wert der unbebaute Besitz — die Lagerplätze — und die gewerblich benutzten Gebäude höher besteuert werden. Es fragt sich, ob diese Mehrbesteuerung auch in Form eines Mehrertrages für die städtische Kasse in Erscheinung tritt. In dieser Beziehung kommen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes über die Aufstellung des Finanzplanes und die Verteilung des jährlichen Steuerbedarfs in Betracht. Es bestimmt § 57, daß bei der Verteilung des Bedarfs auf die verschiedenen Steuerarten das Aufkommen einer besonderen Gemeindesteuer je nach ihrer Einrichtung und Beschaffenheit auf denjenigen Teil des Steuerbedarfs zu verrechnen ist, welcher durch Prozentsätze der entsprechenden vom Staate veranlagten Steuer aufzubringen ist. Also durch die besondere Gemeindegrundsteuer darf immer nur gerade soviel aufgebracht werden, als aufkommen würde, wenn die in dem Verteilungsplan eingestellten Prozentsätze der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer erhoben würden. Es muß mithin je nach dem in den Steuerplan eingestellten Prozentsatz der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer alljährlich ein Promillesatz für die gemeine Wertsteuer bestimmt werden, derart, daß dadurch das gleiche Aufkommen erzielt wird, wie bei dem betreffenden Prozentsatz an staatlicher Steuer. Wenn daher nicht gleichzeitig in den Steuerplan ein höherer Prozentsatz an staatlicher Grund- und Gebäudesteuer eingefügt wird, so entstehen aus der Einführung der Gemeindesteuer nach dem gemeinen Wert für die städtischen Finanzen keine Mehrerträge, sondern die neue Steuer wirkt nur

so, daß auf der einen Seite die mit besseren Wohnungen versehenen Gebäude, die gewerblich benutzten Gebäude und vor allem alles unbebaute Gelände höher als bisher herangezogen wird, auf der anderen Seite aber in dem gleichen Maße die übrigen Grundstücke eine Entlastung erfahren, sodaß sich die teilweise Belastung der einen und die Entlastung der anderen Grundstücke gegenseitig ausgleichen. Will man aber nicht die ganze Mehrsteuer, die von dem unbebauten Besitz und den anderen gekennzeichneten Kategorien aufzubringen ist, zu einer Erleichterung der übrigen Grundstücke verwenden, sondern die Mehrerträge der Stadtkasse zugute kommen lassen, so müssen die Prozentsätze im Steuerplan erhöht werden.

Zur Erläuterung aller meiner Ausführungen über die Wirkung der Besteuerung nach dem gemeinen Wert erlaube ich mir noch einige Zahlen aus Danzig anzuführen. Sie beruhen auf einer Probeveranlagung, die im vergangenen Jahre für die ganze Stadt, so gut es die vorhandenen Materialien gestatteten, aufgestellt wurde. Die nachstehenden Zahlen gehen zunächst davon aus, daß keine Erhöhung des Gesamtertrages, sondern nur eine anderweite Umlegung erfolgen soll. Die aufgestellte Berechnung ergibt, daß, um dasselbe Aufkommen zu erzielen, das sich bei 182 % der staatlichen Steuer ergab, von jedem Tausend Mark des gemeinen Werts 3,62 M., also 3,62 ‰ erhoben werden muß. Das ist ein hoher Satz. Nach den Tabellen, die mir vorliegen, hat nur Kiel $4\frac{1}{4}$ ‰, die übrigen Städte haben durchweg weniger, meist unter 3.

Ich habe nun folgende Zahlen gewonnen. Sie geben Ihnen zunächst an, welche Verschiebungen sich in den Hauptgruppen der gesamten Grundstücke herausstellen. Ich habe gefunden, daß die unbebauten Grundstücke bei 182 % an Steuern einbringen 6800 M., bei 3,62 pro Mille würden sie einbringen rund 73000 M., das ist ein Mehr, von rund 66000 M. Dann kommen die gewerblichen Gebäude, die bisher nur mit dem halben Steuersatz herangezogen wurden und bei denen die neue Steuer ungefähr eine Verdoppelung der bisherigen herbeiführen muß. Dort ergab sich bei 182 % ein Steuerertrag von 64000 M., während bei 3,62 pro Mille einkommen würden 109000 M., also ein Mehr von 45000 M. Diese Mehr von insgesamt rund 111000 M. würde gleichzeitig den Wohngebäuden abgenommen werden, die dadurch um ebensoviel entlastet würden.

Ich habe nun weiter ausgerechnet, wie sich bei den einzelnen Kategorien von Grundstücken die Belastung und Entlastung zeigt. Bei den landwirtschaftlich benutzten Grundstücken — ich habe ein paar größere und ein paar kleinere herangezogen — würde sich nach meinen Unterlagen die Mehrbelastung stellen: bei den größeren auf 75 % und bei den kleineren, solchen, die zum Gemüsebau usw. Verwendung finden, auf 82 %. Bei den Lagerhöfen ist das Plus natürlich viel größer. Die Steigerung würde im Durchschnitt 245 % betragen. Das hört sich sehr gefährlich an, ist aber eigentlich eine Kleinigkeit. Dann ist ein wichtiger Punkt, wie sich die Grundstücke mit größeren Hausgärten bei der neuen Steuer stehen. Es ist ja klar, daß eine Steuer, welche

den unbebauten Grundbesitz in erhöhtem Maße heranzieht, auch Grundstücke mit größeren Hausgärten etwas höher heranzieht als bisher. Nach meinen Unterlagen ist die Steigerung nicht so gefährlich, wie ich eigentlich erwartet hatte. Ich habe 10 Grundstücke mit größeren Hausgärten aus allen Teilen der Stadt ausgewählt und habe gefunden, daß die Gesamtsteuer des Grundstückes sich um 10 % steigert. Das ist ja nicht erfreulich, aber immerhin eine Last, die ertragen werden kann. Bei den gewerblichen Gebäuden ist infolge Aufhebung des früheren Privilegs eine starke Steigerung zu verzeichnen. Sie betrug bei meinen Beispielen 77 %.

Bei den Wohngebäuden habe ich unterschieden solche mit herrschaftlichen, mittleren und kleineren Wohnungen. Hier tritt es ganz deutlich zu Tage, daß der gemeine Wert der Wohngebäude, der sich ja nach dem Nettoertrage richtet, eine größere Entlastung herbeiführt für die Gebäude mit Arbeiterwohnungen, als für andere. Bei allen muß aber eine Entlastung eintreten, weil das Mehr die unbebauten und gewerblichen Grundstücke aufbringen. Bei den Gebäuden mit herrschaftlichen Wohnungen beträgt die Entlastung 9 %, bei den mittleren 12 % und bei den kleineren 23 %.

Eine Verschiebung tritt natürlich auch ein zwischen den einzelnen Stadtteilen, und das ist ja auch von Bedeutung. Stadtteile, die sich in einer rückgehenden Konjunktur befinden, werden eine Entlastung erfahren, weil bei einer dreijährigen Veranlagung die Veranlagung weit schneller den Veränderungen im Grundbesitz folgen kann, umgekehrt werden Stadtteile in aufsteigender Konjunktur eine Steigerung erfahren. Desgleichen werden belastet Stadtteile mit großen unbebauten Flächen, mit vielen Fabrikbetrieben, mit vorwiegend herrschaftlichen Wohnungen, entlastet dagegen die Stadtteile mit überwiegend kleineren Wohnungen. Ich habe nähere Zahlen über die Danziger Verhältnisse auch hier, will Sie aber damit nicht behelligen.

Ich habe dann ferner eine Berechnung darüber aufgestellt, was für Erträge man erzielt, wenn man die neue Besteuerung nicht bloß zu einer anderweitigen Verteilung benutzen, sondern auch für die Stadtfinanzen nutzbar machen will. Wenn die Wohngebäude ebenso hoch belastet werden, wie bisher, dann beträgt das Plus aus dem unbebauten Besitz und dem gewerblich benutzten 135000 M. Das ist gleich einem weiteren Zuschlag von 27 % zur staatlichen Steuer. Dies würde das Maximum sein, das wir bei uns durch die neue Steuer erzielen könnten, wenn wir es bei den Wohngebäuden im großen und ganzen bei der alten Steuer beließen.

Man kann weiter auch so procedieren, daß man die bewohnten und die gewerblichen Grundstücke wie bisher besteuern und nur das Mehr aus dem unbebauten Besitz behalten will. In diesem Falle würde sich bei uns ein Mehr von 71000 M. ergeben, was einem Zuschlage von 14 % zur staatlichen Steuer gleichkäme.

Diese Zahlen sind natürlich nur ein Beispiel, sie sind in jeder Stadt anders, sie hängen ab von dem

Verhältnis des bebauten Besitzes zum unbebauten, der Wohngebäude zu den Fabrikgebäuden, der Gebäude mit größeren Wohnungen zu denen mit kleineren. Aber wenn auch die Höhe der Zahlen nicht maßgebend ist für andere Städte, so werden sie ihnen doch ein anschauliches Bild liefern.

Ich komme damit zu der schließlichen Frage, ob sich auch für die kleinen Städte die Einführung der Besteuerung nach dem gemeinen Wert empfiehlt. Unbedenklich möchte ich den Satz aufstellen, daß auch für die kleineren Städte im allgemeinen diese Steuer die beste ist. Sie ist überhaupt für Städte berechnet, während die staatliche Steuer nur den Staatszweck im Auge hat und auf speziell städtische Verhältnisse nicht berechnet ist. Eine andere Frage ist es aber, ob die einzelne Stadt die Einführung ins Auge fassen will. Ich kann mich da nur auf eine allgemeine Empfehlung beschränken. Nach meinem Dafürhalten werden auch die kleineren Städte im allgemeinen gut tun, sie einzuführen. In der einzelnen Stadt wird man sich darüber klar werden müssen, welche Verschiebungen eintreten, ob sie so groß sind, daß sich die Mühe lohnt oder ob das nicht der Fall ist, und welche Folgen sich für die städtischen Finanzen ergeben. Je nachdem diese Fragen beantwortet werden, wird sich die einzelne Stadt schlüssig machen. Die Mühe der Veranlagung wird kaum ein Grund gegen die Einführung sein, denn das Material ist bereits sehr sorgfältig vorbereitet für die Ergänzungssteuer und läßt sich auch hier verwenden.

Die Aufgabe, eine neue Steuer einzuführen, ist freilich nie etwas besonders erfreuliches. Diejenigen Interessenten, die mehr belastet werden, erheben natürlich den größten Widerstand und diejenigen, die entlastet werden, freuen sich zwar, aber lassen doch den Magistrat meist den Kampf allein ausfechten. Immerhin glaube ich der Hoffnung Ausdruck geben zu dürfen, daß, wenn nach einigen Jahren die Frage hier wieder angeschnitten werden sollte, doch eine Reihe von Stadtverwaltungen den Versuch gemacht haben wird, der Sache näher zu treten. Drei Städte in Westpreußen sind ja bereits mit den Vorarbeiten beschäftigt.

Zum Schluß bitte ich um die Erlaubnis, für die Praxis einige wenige Bemerkungen zur ministeriellen Musterordnung machen zu dürfen.

§ 4 der Musterordnung schlägt vor, die Wertfestsetzung alljährlich zu wiederholen. Mit Rücksicht darauf, daß auch bei der Ergänzungssteuer die Veranlagung nur alle drei Jahre erfolgt, wird sich besser auch hier eine dreijährige Veranlagungsperiode empfehlen.

§ 6 der Musterordnung, der die Eigentümer verpflichtet, von Veränderungen in den Grundstücksverhältnissen dem Magistrat Anzeige zu machen, ist mit Rücksicht darauf, daß die gleichen Anzeigen schon dem Katasteramt gemacht und von diesem der Steuerverwaltung mitgeteilt werden, zu streichen. Er verursacht nur unnütze Schreibereien.

In § 9 müssen die Vorschriften, die von der Mithaft des Nießbrauchers handeln, wie inzwischen auch durch einen Ministerialerlaß anerkannt ist, gestrichen werden, da nach einer Entscheidung des Oberverwaltungs-

gerichts vom 9. April 1902 (Preußisches Verwaltungsblatt 23 Seite 694) die Grundbesitzsteuern nur dem Eigentümer selbst zur Last fallen.

Neben § 10 wird die bisherige im Gebäudesteuergesetz § 19 Ziffer 5 enthaltene Bestimmung, daß die Gebäudesteuer zu erlassen ist, wenn ein Gebäude während eines ganzen Jahres unbenutzt geblieben ist, billigerweise aufrecht zu erhalten sein, weshalb einige Städte (Machen, Cöln) daneben die Bestimmung hinzugefügt haben: „Ist ein Gebäude während eines ganzen Jahres gänzlich unbenutzt geblieben, so ist der auf den Bauwert entfallende Teil des Steuerbetrages auf Antrag so lange in Abgang zu stellen, bis die Benutzung wieder eintritt.“

Endlich erlaube ich mir, noch darauf hinzuweisen, daß die Besteuerung nach dem gemeinen Wert bereits in mehreren kleinen Monographien ausführlich behandelt ist, die in den Buchhandel gebracht sind, von denen ich nenne: A. Döring, die Gemeindegeldsteuer nach dem gemeinen Wert, Cöln 1900, zur Rieden, die zweckmäßigere Ausgestaltung der Grund- und Gebäudesteuer, Düsseldorf 1900, Neusen, die Besteuerung der Grundbesitzer nach dem gemeinen Wert, Cöln.

Bürgermeister Stadthorn: Ich glaube wir können dem Vorstande nur dankbar sein, daß er das Thema auf die Tagesordnung gesetzt hat, denn wir alle, die wir in der Verwaltung stehen, sind gezwungen uns gerade mit diesem Thema eingehender zu beschäftigen. Ich glaube, wir dürfen auch dem Referenten Dank aussprechen für seinen so überaus klaren und gründlichen Vortrag, der wohl jedem, der sich mit diesen Fragen noch nicht beschäftigt hat, eine Übersicht über den Stoff gegeben und ihm die Überzeugung beigebracht haben wird, daß hier die Arbeit der Kommunen wird einsetzen müssen. Als wir den außerordentlichen Städtetag in Thorn im Jahre 1893 abhielten, um den damals vorliegenden Entwurf des Kommunalabgabengesetzes zu behandeln, da wurde seitens der Referenten Stadtkämmerer Ehlers und mir hervorgehoben, daß nach diesem Entwurfe gerade auf die Realabgaben ein großer Teil der kommunalen Besteuerung geworfen werden sollte, daß die Realabgaben viel mehr als bisher als Grundlage für die Kommunalbesteuerung gelten sollten und daß alle die Bedenken, die sich schon früher gegen die staatlichen Realsteuern geltend machten, um so bedenklicher sein würden, wenn eben diese Steuern nun zur Grundlage der erheblicheren Kommunalsteuern genommen würden. Diese Bedenken sind tatsächlich sehr wesentlicher und schwerwiegender Art. Herr Mizlaff wird Sie überzeugt haben, daß man über sie nicht hinforkommen kann. Es fragt sich, wenn man sich den Ausführungen des Herrn Mizlaff anschließt: Wie kommt es dann, das bisher die Kommunen in Anerkennung dieser Bedenken nicht schon von der Bestimmung des Kommunalabgabengesetzes Gebrauch gemacht und eigene besondere Grund- und Gebäudesteuern eingeführt haben? Das wäre doch sehr naheliegend gewesen. Ja, meine Herren, damals hatte man noch vielerlei Bedenken, wie sich das Kommunalabgabengesetz überhaupt in der Praxis stellen würde. Heute kann man wohl sagen, daß, Gott

sei Dank, diese Bedenken im Wesentlichen sich nicht erfüllt haben. Im ganzen können wir heute sagen: Das Kommunalabgabengesetz hat sich bewährt, und wenn man nicht gleich auf Grund dieses Gesetzes von seiten der Kommune in eine neue Kommunalabgabengesetzgebung hineintreten wollte, weil man erst Erfahrungen sammeln wollte, so fällt das jetzt weg. Nachdem wir zehn Jahre lang gesehen haben, welche Resultate das Kommunalabgabengesetz für die Städte hatte, können wir auf Grund dieses Gesetzes nun auch mehr unsere eigene Gesetzgebung einrichten. Grundlegend dafür, daß wir noch keine besondere Grund- und Gebäudesteuer eingeführt haben, war einmal die Abneigung der Bürgerschaft gegen neue Steuerarten, dann auch die Befürchtung, daß damit eine neue Belastung der Steuerzahler, besonders der Grundbesitzer eintreten würde. Nun haben sich aber die Verhältnisse geändert, wir haben mehr Vertrauen zu dem Gesetz gefaßt, und es ist auch das Gefühl stärker geworden, daß die bisherige Besteuerungs-Art nicht mehr ganz zutrifft.

Es ist nun angeführt worden, daß die Wirkung der Besteuerung nach dem gemeinen Wert, gegenüber der bisherigen Besteuerung verschieden sein wird bei großen und kleinen Grundstücken. Es ist aber wesentlich namentlich auch die Wirkung der verschiedenartigen Besteuerung bei Luxusbauten. Wir müssen doch zugeben, daß gerade das letzte Jahrzehnt, vor allen Dingen in den großen Städten, aber auch in den kleinen, immer mehr Luxusbauten gezeitigt hat. Es kann eine schloßartige Villa mit einem Kostenaufwande von 100 000 M. erbaut sein, und doch kann ihr Nutzungswert sehr gering sein, vielleicht nur 1500 bis 2000 M., weil der Luxus in der Art des Baues, in der Verwendung des Materials liegt, die auf den Mietzwert nicht unbedingten Einfluß hat. Dem gegenüber können andere 100 000 M. sehr gut mit einem Nutzungswert von 5—6000 M. angelegt sein. Es würde also der Besitzer des Luxusbaues erheblich geringer besteuert sein von seinen 1500 M., als derjenige, der mit gleich hohem Kapital einen Nutzungswert von 6000 M. erzielt.

Dann ist wesentlich, daß die Besteuerung nach dem gemeinen Wert die Grundsteuer den Kommunen in höherem Maße zur Verfügung stellen würde. Zwar ist ja die Grundsteuer für die Kommunen zumeist nicht sehr erheblich, meist ist es gleichgültig, ob das Doppelte oder Dreifache herauskommt, immerhin wächst der Ertrag mit den Jahren. Auch die kleinen Städte dehnen sich mehr aus, es zeigt sich das Bedürfnis, Ländereien um die Stadt anzukaufen; es wird also der Steuereffekt von Jahr zu Jahr größer, und er ist es sicher in den letzten zehn Jahren geworden. Ich meine also, die Sachlage ist heute nicht mehr dieselbe, wie vor zehn Jahren. Wir standen damals einem neuen Gesetz gegenüber und, wir mußten erst abwarten, wie wir damit wirtschaften würden. Heute kennen wir seine Ergebnisse, wir sehen die tatsächlichen Änderungen der Verhältnisse in den Städten, wie die Städte mehr mit luxuriösen Bauten erfüllt worden sind, wie sie sich ausgedehnt haben, wie der umliegende Grund und Boden größeren Wert

bekommen hat, — kurz, wenn wir vor zehn Jahren noch nicht gezwungen waren zur Herstellung einer neuen Steuerordnung, so stehen wir heute vor der ziemlichen Notwendigkeit, sie zu schaffen.

Daß da nur der gemeine Wert Platz greifen darf, das, glaube ich, werden wir kaum bezweifeln. Wollen wir die Reform nur nach dem Ertrage vornehmen, so würden wir zwar eine verbesserte Auflage des bisherigen Steuersystems bekommen, aber nicht eine veränderte, und wir würden nicht das erreichen, was wir erreichen müssen. Ich glaube, daß wir alle hier weggehen können mit dem Gefühl, daß wir uns werden daran machen müssen, um eine derartige neue Steuerordnung ins Leben zu rufen. Es war mir neu, daß schon einige Städte in Westpreußen dabei sind. Jedenfalls wird auch Thorn sich entschließen, nach dieser Richtung vorzugehen.

Beigeordneter **Haus-Marienwerder**: Meine Herren! Wie sie von dem Herrn Berichterstatter gehört haben, hat sich Marienwerder auch mit Vorarbeiten für die Einführung der gemeinen Wertsteuer beschäftigt. Die Zahlen, die der Herr Berichterstatter gegeben hat, betreffen ja allein Danzig, und es wird Ihnen vielleicht interessant sein zu erfahren, wie sie sich für Marienwerder stellen. Ich habe die Zusammenstellung (vergleichende anliegende Nachweisung) nach etwas anderen Gesichtspunkten gemacht als Herr Stadtrat Misklaß. Ich habe sämtliche Verkäufe vom 1. April 1901 bis 1. April 1903 zusammengestellt und habe die Kaufpreise verglichen mit den Steuern und dem Nutzungswert der Grundstücke. Marienwerder hat 840 bebaute und unbebaute Grundstücke. Von diesen sind in den zwei Jahren 119 in andere Hände übergegangen, also etwa der siebente Teil, und zwar mit einem Werte von annähernd zwei Millionen M. Auch unter diesen 119 Grundstücken befinden sich bebaute und unbebaute. Wenn wir die gesamte Steuer von diesen 119 Grundstücken zusammenrechnen (Spalte 9) und 200 % Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer umrechnen im Verhältnis zu dem Verkaufswert, so kommen wir zu einer gemeinen Wertsteuer von $4\frac{1}{2}\%$ pro Mille (Sp. 10). Es deckt sich das fast mit derselben Zahl, die der Herr Berichterstatter aus der Probeveranlagung für Danzig gewonnen hat. Ich habe auch den Kaufpreis in Verhältnis gesetzt zum Gebäudesteuernutzungswert und zum Grundsteuerreinertrage (Sp. 12), wobei ich allerdings den Grundsteuerreinertrag doppelt und den Gebäudesteuernutzungswert einfach angesetzt habe, und habe gefunden, daß bei sämtlichen Grundstücken der Kaufpreis das 17,6fache vom Nutzungswerte ausmacht. Bei einzelnen Grundstücken variiert aber diese Differenz vom $9\frac{1}{2}$ fachen bis zum 570fachen. (Heiterkeit).

Wenn wir bei Einführung der neuen Steuer insgesamt auch nur den alten Steuerertrag erzielen wollen, so ergibt es sich, daß von den 119 Grundstücken 69 Grundstücke (Summe A) mit über 72000 M. Gebäudesteuernutzungswert und 900 M. Grundsteuerreinertrag um durchschnittlich 20,3 % durch die Steuer nach dem gemeinen Wert entlastet werden, und daß nur 50 Grundstücke (Summe B) mit weniger als dem halben Nutzungs-

werte um 47% im Durchschnitt erhöht werden. Die größte Ermäßigung ist, daß ein Grundstück in seiner Steuerleistung auf 32% ermäßigt wird, daß es also, wenn es jetzt 100 M. zahlte, in Zukunft nur 32 M. zu zahlen hätte, und die größte Erhöhung ist, daß ein Grundstück, das bei entsprechender Größe heute 100 M. zu zahlen hätte, in Zukunft 2700 M. zahlen müßte. (Bewegung).

Daß gerade die Wohnhäuser mit kleinen Wohnungen wesentlich durch die neue Steuer entlastet werden, trifft für Marienwerder im großen und ganzen nicht zu. Die Entlastung trifft dort sowohl Häuser mit kleinen, als auch mit mittleren und mit großen Wohnungen. Es hat dort der Liebhaberwert der Grundstücke einen ganz erheblichen Einfluß auf den Kaufpreis, und es ist bei manchen Grundstücken tatsächlich nicht zu verstehen, wie ein so großer Kaufpreis hat gezahlt werden können. Merkwürdigerweise finden sich unter den Grundstücken, die entlastet werden, auch solche, die in der Zwangsversteigerung übergegangen sind und sich in sehr guter Geschäftslage befinden.

Einzelne Resultate möchte ich hier noch herausgreifen. Bei den wesentlichen Erhöhungen kommen vor allem die Bauplätze in Betracht. Z. B. ein Platz (Nr. 116), der zur Kleinbahn genommen und $7\frac{1}{2}$ Morgen groß ist, hat mehr als das 6fache zu zahlen, zwei andere Bauplätze (Nr. 118) an ungepflasterter Straße hätten das $25\frac{3}{4}$ fache zu zahlen, ein anderer Bauplatz (Nr. 119), der zur Abrundung des Grundstücks gewonnen ist, das 27fache des bisherigen Betrages. Bei einigen Grundstücken, die zu Warenhäusern bestimmt sind, würde ungefähr das Doppelte des bisherigen Betrages herauskommen. Im großen und ganzen treffen die Vorteile, welche die Einführung der Besteuerung nach dem gemeinen Wert an sich bietet, auch für Marienwerder zu, und was für Marienwerder gilt, wird ja wohl auch für andere Städte von gleicher Größe anzunehmen sein.

Stadtverordneter Karow-Danzig: Herr Stadtrat Miklaß beschäftigt sich mit dieser Frage schon seit zwei Jahren und war deshalb auch in der Lage, Ihnen klar und deutlich die Ergebnisse seiner Prüfung vorzutragen. Gleichwohl möchte ich bezweifeln, ob sein Schluß, daß die Veranlagung nach dem gemeinen Wert die beste sei, zutreffend ist. Herr Stadtrat Miklaß sagt, es würden die Grundstücke mit Gewerbebetrieb dadurch erheblich herangezogen werden. Gerade hierin würde aber nach meiner Auffassung eine ungeheure Ungerechtigkeit liegen. Bei Einführung einer neuen Steuer ist es doch die erste Aufgabe, sie so gerecht wie möglich zu verteilen. Dies kann aber bei einer Einschätzung nach dem gemeinen Wert unmöglich der Fall sein, denn die Grundstücke mit Gewerbebetrieb sind einmal schon belastet durch die Gewerbesteuer und zweitens in vielen Städten durch die ziemlich hohe Wohnungssteuer. Also es sind bereits zwei Steuern vorhanden, die auf den gewerblichen Grundstücken lasten; wenn nun noch ein Zuschlag nach dem gemeinen Wert hinzukäme, so wäre das doch wohl etwas zuviel. Gewisse Grundstücke in Danzig, z. B. in der Langgasse, werden sehr schlecht bei der neuen Veranlagung wegkommen, denn sie sind im Wert

bedeutend gestiegen; trotzdem aber haben die Gewerbetreibenden darin mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Der eigentliche Zweck der Reform soll doch nur der sein, die Konjunkturgewinne treffen zu können. Man hat gesehen, welche großen Gewinne das Unternehmertum durch den Ankauf von Ländereien, die nachher als Bauplätze verkauft wurden, eingehemmt hat; und dies hat wohl die Städte in hervorragendem Maße veranlaßt, sich zu fragen, ob man diese Leute nicht stärker steuerlich heranziehen kann. Diese will man treffen, aber man trifft durch die Einführung der Steuer nach dem gemeinen Wert viele andere zugleich mit, man trifft in sehr erheblichen Maße eigentlich die Unschuldigen. Das müßte vermieden werden, und es läßt sich vermeiden, wenn man einen anderen Weg beschreitet, wenn man einfach die sogenannte Konjunktursteuer einführt. Sie werden vielleicht die Schrift des Dr. Pabst-Berlin gelesen haben. Darin ist ziemlich klar ausgeführt, daß man sehr wohl eine Konjunktursteuer einführen könne, daß man den Kaufwert des Grundstückes in Ansatz bringen und, wenn das Grundstück nach einer Reihe von Jahren verkauft wird, von dem Reingewinn den der Verkäufer erzielt, eine Konjunktursteuer von 20% erheben könne. Das würde sicherlich einen erheblich größeren Betrag ergeben, als wie er hier durch die Einschätzung nach dem gemeinen Wert erzielt werden würde. Wenn jemand ein Grundstück für 100000 M. kauft und es nach Jahren für 200000 M. wiederverkauft (Zuruf: Das kommt ja kaum vor). — es kommt vor, es ist Tatsache, — so würde dadurch eine Summe von 20000 M. vermittels der Konjunktursteuer erzielt werden, und das würde auch ganz gerecht sein; anders liegt die Sache aber, wenn jemand heute einen größeren Grundbesitz hat, der mit 100000 M. bewertet wird, der ihm aber nichts einbringt, und er soll nun vier pro Mille das sind 400 M. pro Jahr noch dazu zahlen. Der Mann sitzt schon jetzt unglücklich mit dem Grundstück fest, er kann es nicht los werden, und nun soll er doppelt gestraft werden, er soll zu dem Zinsverlust, den er ohnehin alljährlich hat, noch 400 M. drauflegen.

Noch einen weiteren Nachteil würde diese Steuer nach dem gemeinen Wert zeitigen. In einer Stadt, die eng bebaut ist, ist man sehr froh, wenn man einmal ein Grundstück mit einem Garten sieht, denn die Gärten geben Licht und Luft, und kommen nicht nur dem Besitzer des Grundstückes, sondern auch den Umliegern zu Gute. Wenn man nun die Besteuerung nach dem gemeinen Wert einführt, dann wird der Mann nichts Schleunigeres zu tun haben, als den Garten mit zu bebauen, um das Grundstück besser auszunutzen. Er hat ohnehin für den Garten erhebliche Kosten, und er wird nicht dafür auch noch Steuern zahlen wollen. Man sollte es sich daher sehr überlegen, ob man wirklich diese Besteuerung nach dem gemeinen Wert einführen will; ich halte die Einschätzung nach dem Ertrage, wenn sie alle drei Jahre erfolgt für besser.

Nun sagt Herr Stadtrat Miklaß, die Steuer nach dem gemeinen Wert habe ganz gut genügt, wo sie eingeführt sei. Ja. Herr Miklaß hat seine Auskunft von der

Behörde. Der Magistrat als solcher wird dieses System immer als das bequemere empfehlen, das werden aber nicht die Steuerzahler tun. Wir schöpfen unsere Auskunft aus einer anderen Quelle, wir haben sie von den Grundbesitzervereinen (Heiterkeit) und diese haben sich einstimmig ablehnend gegen das neue System ausgesprochen. Herr Stadtrat Mizlaff sagt weiter, die Zahl der Reklamationen sei bei der Besteuerung nach dem gemeinen Wert viel geringer, als gegen die Einkommensteuer-Veranlagung. Das ist doch gar nicht verwunderlich; von der Steuer nach dem gemeinen Wert werden doch auch verhältnismäßig viel weniger Leute getroffen. Ich behaupte, daß unter den 5000 Zensiten, von denen er spricht, vielleicht nur 600 von dieser Steuer getroffen werden, und wenn von diesen die Hälfte reklamiert dann sind dies nicht 7 sondern 50 %.

Nun meine Herren, man kann eine Sache so und so beleuchten; jedenfalls möchte ich sie dringend bitten, erst noch einmal sorgfältig zu prüfen, welche von den beiden Steuern wirklich die gerechtere ist, die Ertragssteuer oder die nach dem gemeinen Wert. (Beifall).

Stellv. Stadtverordnetenvorsteher Dr. Schröder-Marienwerder: Meine Herren! Wenn ich als zweiter Vertreter von Marienwerder in der Sache das Wort ergreife, so bitte ich um Nachsicht. Es geschieht deshalb, weil wir uns, wie Sie gehört haben, mit den Vorarbeiten für diese Steuer bereits beschäftigt haben, und weil ich von mir sagen kann, daß ich der Anregung des Herrn Dons am lebhaftesten gefolgt bin und ihr mit am meisten Anerkennung zu verschaffen gesucht habe. Ich glaube, den Momenten, die für diese Steuer sprechen, steht auf der anderen Seite wohl nur die Schwierigkeit gegenüber, aus einem bestehenden System, bei welchem jeder weiß, was er zu tragen hat, sei es viel oder wenig, herauszukommen in ein anderes System, von dem regelmäßig die große Mehrzahl denkt: Es soll eine neue Steuer geben. Von den sozialpolitischen, steuertechnischen Verwaltungsgrundsätzen und Gesichtspunkten, die dem Gedanken der Reform zu Grunde liegen, hat das Gros unserer Mitbürger, so hoch ich sie schätze, keine Vorstellung, sondern es prüft jeder: Kann dich die neue Steuer nicht höher treffen, als die bisherige? Mit diesem Grundzuge in der Stimmung unserer Städter haben wir zu rechnen, und ich gebe dem letzten Herrn Vorredner nach der Richtung recht, daß man mit großer Vorsicht zu verfahren hat, weil man zu kämpfen hat nicht allein mit berechtigter Gegnerschaft, sondern auch mit der Kraft der Trägheit und Gewohnheit. Ich glaube indessen, an den meisten Stellen muß sich doch diese Kraft der Trägheit und Gewohnheit bei richtigem Anfasssen überwinden lassen. Ich glaube nicht an eine mechanische Gerechtigkeit, die in dem Falle gleichmäßig den einzelnen trifft; eine Steuer, die so beschaffen ist, läßt sich überhaupt nicht finden, aber eine richtig bemessene Steuer muß doch so sein, daß sie wenigstens in der Mehrzahl der Regelfälle gerecht und billig im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung ist. Ich meine aber, es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß die

Besteuerung nach dem gemeinen Wert in weitaus höherem Grade als die bisherige Besteuerung und auch als die Ertragsbesteuerung mit kurzer Veranlagungszeit, dem Interesse der Billigkeit und Gerechtigkeit entspricht. Was der letzte Herr Vorredner vorbrachte, das waren doch nur Ausnahmefälle, die nicht darauf angesprochen werden können, als Grundlage für eine generelle Regelung zu dienen. Ist das wirklich ein unglücklicher Spekulant, der eine Parzelle im Werte von 100 000 M. hat, und von dem der Vorredner sagt, daß er sie nicht los werden kann und nun noch 400 M. Steuern drauf zahlen soll? Das Leben und die Erfahrung lehrt uns doch etwas anderes. Das ist zu Neunzehnteln nicht der unglückliche Mann, der mit der Parzelle feststeht, sondern es ist gerade die stärkste Hand, in der die Parzelle sich befindet, und die sie festhält, bis sie 10 mal soviel wert ist, wie heute. Das ist der Regelfall, und den wollen wir treffen, denn er wird heute durch nichts weiteres getroffen, als durch die paar Pfennige Zuschlag zur Grundsteuer, die ein versteinertes und verknöchertes Gebilde darstellt und zur Grundlage einer zweckmäßigen Besteuerung in keiner Weise geeignet ist.

Nun haben wir ja aber alle Grundlagen, um mit Leichtigkeit diese neue Veranlagung nach dem gemeinen Wert einzuführen. Man kann sie aufbauen in ganz einfacher Anlehnung an die Ergänzungssteuer. Dem Bedürfnis der individuellen Gerechtigkeit im einzelnen Falle wird immer noch nachträglich entsprochen werden können; jedenfalls aber haben wir es in der Hauptsache mit ganz einfachen Verhältnissen zu tun. Wir erhalten durch die Einführung der Steuer nach dem gemeinen Wert eine elastische Grundlage, die jeder Wertänderung gerecht wird. Gegen die Konjunktursteuer — ich kenne das vom Herrn Vorredner angeführte Buch nicht — habe ich das Bedenken, daß sie keine hinreichend gleichmäßige Steuerquelle sein würde; im übrigen wird es auf dasselbe hinauskommen, ob jemand nach dem Konjunkturgewinn besteuert wird, oder nach dem Wert, den eine Parzelle in steigender Weise hat. Ich meine also, wenn die Gesichtspunkte der Billigkeit und Gerechtigkeit nach Maßgabe von Leistung und Gegenleistung für diese neue Steuer sprechen, dann werden auch die Schwierigkeiten nicht so groß sein, daß man vor ihrer Einführung zurückzuschrecken braucht.

Die Überwindung der Besorgnis vor höherer Belastung kommt für die meisten kleinen Städte nicht sehr in Betracht. Man kann den Leuten sagen: Wir haben 200 % Zuschlag, und es handelt sich nicht darum, mehr aus euch herauszuholen, sondern nur die Steuer gerechter zu verteilen. Wir haben in Marienwerder 200 % Zuschlag, und es giebt ja leider wenige Städte bei uns, die weniger haben. Da kann von einem Mehrherausholen nicht mehr die Rede sein, sondern nur von einer gerechteren Verteilung von den schwächeren Schultern auf die stärkeren, die ein Mehr sehr wohl tragen können.

Dann möchte ich noch einen Punkt berühren, der wohl das Hauptbedenken sein wird. Herr Stadtrat

Mizlaff ging mit einer gewissen Selbstverständlichkeit darüber hin, daß eine besondere Veranlassung, gewerbliche Räume weniger zu fassen als Wohnräume, nicht bestehe. Das ist mir in dieser Allgemeinheit doch sehr zweifelhaft. Ich bin selbst kein Gewerbsmann, und ich meine daher eine gerechte Empfindung dafür zu haben, daß die Klagen der Gewerbetreibenden, die doch die Hauptträger unserer Steuerlasten sind, über mehrfache Besteuerung doch eine gewisse Grundlage haben. Bei der Beantwortung der Frage, ob man die gewerblichen Räume in gleicher Weise wie die Wohnräume heranziehen soll, muß man also sehr vorsichtig sein. Ich möchte, sofern das in die Hand genommen wird, bitten, auch hier wieder den Gesichtspunkt der Gerechtigkeit in den Vordergrund zu stellen. Wenn heute am besten Punkte der Stadt ein Haus eingerichtet wird zum Warenhause, das seine Räume im Keller und in allen drei Stockwerken hat, das mit Aufzug und allen modernen Errungenschaften eingerichtet ist, so arbeitet ein solches Haus nach bekannten Erfahrungen im Verhältnis mit geringeren Mietspreisen als der kleine Laden im Nachbarhause. Wenn nun auch hier die gewerblichen Räume nur zur Hälfte besteuert werden, so vervielfachen sie den Vorrang, den der große weitsichtige kapitalkräftige Kaufmann ohnehin hat durch die Art seines Großbetriebes, den vervielfachen sie noch dadurch, daß er auch für das ganze Haus nur halbe Realsteuernzuschläge zu zahlen braucht. Das ist vor Allem unberechtigt und unwirtschaftlich und entspricht nicht dem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, und das ist ein schlagenderes Beispiel, als wenn gesagt wird, daß in der Langgasse bei einzelnen Gewerbetreibenden trotz der Werterhöhung ihrer Grundstücke doch schwierige Verhältnisse bestehen. Wenn Häuser wertvoller geworden sind, und sie nach ihrem vollen Wert getroffen werden, so werden sie nur gerecht und billig getroffen. Die Hausbesitzervereine — ich weiß nicht, ob Herr Karow auch Mitglied ist — (Zurufe: Jawohl! Natürlich!) sind doch leicht geneigt, die Gesamtheit der Aufgaben und Lasten der Gemeinde ein klein wenig zu sehr vom Standpunkte des besitzenden Hauseigentümers aus zu betrachten. Wir sind doch hier teilweise dazu da, auch dagegen ein gewisses Gegengewicht zu schaffen. Ich bin auch Hausbesitzer, wenn auch nicht Mitglied eines Hausbesitzervereins und ich glaube, die Hausbesitzervereine werden, wenn sie der Sache näher treten, erkennen, daß ihnen kein Unrecht geschehen soll, daß nicht die Hausbesitzer als solche stärker herangezogen werden sollen, sondern daß auch unter den Hausbesitzern der schwächere und kleinere weniger tragen soll, so viel wie er tragen kann, und daß der Stärkere mehr tragen soll, wie er mehr tragen kann. Das soll unser Ziel sein in der Verteilung städtischer Lasten, und deshalb bitte ich Sie, den Vorschlägen des Herrn Stadtrat Mizlaff auch für kleinere Städte zuzustimmen. (Beifall).

Vorsitzender: Ein paar Worte! Wenn Sie die Tagesordnung umbrehen, so finden Sie, daß für heute Schluß der Sitzung um spätestens 2 Uhr vorgesehen ist. Nun bin ich von vielen Seiten darum angegangen, doch dahin zu wirken, daß wir heute überhaupt fertig

werden. Das wäre nicht ausgeschlossen, denn Nr. 8 fällt weg, und wir würden, sobald wir mit diesem Gegenstande fertig sind, nur einige kleine Sachen noch zu erledigen haben. Die jetzige Debatte hat mir den Eindruck gemacht: Wir bewegen uns auf dem Gebiete der Konjektur, wir behandeln ein Thema, dessen Besprechungen, wenn jeder seinem Gefühl nachgibt, sich bis ins Unendliche ausdehnen kann. Wir würden, wie man zu sagen pflegt, ins Uferlose kommen. Ich möchte daher diejenigen, die noch zu sprechen Neigung haben, bitten, wenn es geht, diese Neigung zu unterdrücken, wenn es nicht geht, sich aber möglichst kurz zu fassen. Es ist Brauch gewesen, daß man in solchen Fällen eine Redezeit festsetzt, ich würde vorschlagen, daß jeder nur noch 5 Minuten reden darf. (Zustimmung). Ich sehe, daß Sie damit einverstanden sind, aber wie gesagt, ich möchte bitten wenn es geht, den Rededrang überhaupt einzudämmen.

Stadtrat Dr. Reichen-Grauden: Ich überlege eben, ob ich meine Wortmeldung zurückziehen soll; aber wenn ich mich kurz fasse, werden Sie wohl auch ohne dies mit mir zufrieden sein. Sie haben gehört, daß auch Grauden Erhebungen angestellt hat, und da möchte ich betonen, daß es nicht die vom Referenten besprochenen Mängel gewesen sind, die Mängel der Gebäudesteuer, die uns zu diesen Erhebungen geführt haben. So kraß, wie in großen Städten, treten bei uns die Mängel der Gebäudesteuer nicht hervor; und gerade die Leichtigkeit der Veranlagung könnte für uns vielleicht maßgebend sein, sie noch beizubehalten. Bei uns war hauptsächlich entscheidend die Gerechtigkeit gegenüber den Gebäudebesitzern. Bei uns haben sich die Reallasten kolossal gesteigert, und es war keiner von uns darüber im Zweifel, daß die Hausbesitzer, namentlich die kleinen Besitzer von Arbeiterwohnhäusern, nicht mehr wissen, wie sie die immerfort gesteigerten Zuschläge herauswirtschaften sollen. Aus diesen Erwägungen heraus sind wir zu jenen Erhebungen gekommen. Wir wollen im Interesse der Gerechtigkeit eine Entlastung der Gebäudesteuer herbeiführen, und zur Erreichung dieses Zieles ist gerade die Grundwertsteuer angetan. Herr Mizlaff sagte, es würde bei den herrschaftlichen Wohnungen eine Entlastung von 9 %, bei den mittleren Wohnungen eine solche von 12 % und bei den Arbeiterwohnungen eine Entlastung von 23 % eintreten. Das würde also heißen, daß bei 200 % Realsteuer 18 bzw. 24 bzw. 46 % weniger erhoben werden. Das ist doch immerhin ein Punkt, der die Überlegung naheführt, ob man nicht eine solche Grundwertsteuer einführen sollte. Je kleiner die Stadt, desto größer sollte eigentlich der Wunsch sein, diese Steuer zu besitzen. In der Großstadt ist der Bodenpreis schon so erheblich gestiegen, daß das Fett bereits abgeschöpft ist, also eine Steigerung des Grundwertes in so hohem Maße nicht mehr anzunehmen ist. Man sollte deshalb mit der Einführung dieser Steuer am ehesten gerade dort anfangen, wo die Bodenpreise noch niedrig sind, wo der Boden noch nicht Handelsware geworden ist, wie in der Großstadt. Man sollte also den Besitzer fassen, der den Boden

noch als Ackerland erworben oder ererbt hat und ihn noch lange liegen lassen kann und will.

Vorsitzender: Es hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Herr Karow hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Stadtverordneter Karow=Danzig. Ich habe nicht gesagt: unglücklicher Spekulant, sondern unglücklicher Besitzer. Man kann ein unglücklicher Besitzer sein, ohne ein unglücklicher Spekulant zu sein. Dann hat Herr Dr. Schrock mir vorgeworfen, daß ich die Haus- und Grundbesitzervereine gewissermaßen vertrete. Dagegen vermahre ich mich entschieden. Ich vertrete die Interessen der städtischen Verwaltung ebenso sehr wie jeder andere. (Zuruf des Herrn Dr. Schrock: Ich glaube das nicht gesagt zu haben).

Berichterstatter, Stadtrat Miklaß=Danzig (Schlußwort): Ich möchte nur noch bemerken, daß meine Ausführungen im Einvernehmen mit dem Herrn Vorreferenten ausklingen sollten in eine Anzahl von Thesen, welche nicht Gegenstand der Beschlußfassung sein, sondern nur ein Resumé unserer Ausführungen bieten sollten.

Diese gemeinsam aufgestellten Thesen lauten folgendermaßen:

I. Die staatliche Gebäudesteuer ist als städtische Steuer nicht einwandfrei, weil

- a) bei der Zugrundelegung des Bruttonutzungswerts die bei den verschiedenen Arten von Gebäuden vorhandene Verschiedenheit in der Höhe der Verwaltungskosten (für Instandhaltung, Mietausfälle usw.) nicht berücksichtigt wird, und deshalb insbesondere die Häuser mit kleinen (Arbeiter-) Wohnungen im Verhältnis zu hoch besteuert werden, ferner
- b) die bevorzugte Behandlung der gewerblich benutzten Gebäude der Begründung entbehrt, und
- c) bei einer 15jährigen Veranlagungsperiode die Wert- und Nutzungsänderungen im städtischen Grundbesitz nicht genügend berücksichtigt werden.

II. Noch weniger bietet die staatliche Grundsteuer unter städtischen Verhältnissen eine geeignete Grundlage für eine kommunale Besteuerung, weil dieselbe

- a) unverändert nach der zu Anfang der 1860er Jahre bestehenden Grundstücksbenutzung veranlagt ist,
- b) auch bei nicht landwirtschaftlich, insbesondere zu Lagerplätzen, benutzten Grundstücken lediglich der landwirtschaftliche Reinertrag der Besteuerung zugrunde gelegt wird,
- c) die durch die Konjunktur geschaffenen Wertsteigerungen im Grundbesitz durch die Steuer nicht getroffen werden.

III. Die genannten Mängel der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer treten in den größeren Städten

in größerem Umfange hervor, in derselben Art — nur in kleinerem Umfange — aber auch in den kleineren Städten.

IV. Als beste und einfachste Besteuerungsform, durch welche diese Mängel beseitigt werden, empfiehlt sich, auch in den kleineren Städten, die Besteuerung nach dem gemeinen Wert.

Auf die Ausführungen der einzelnen Redner einzugehen, glaube ich keine Veranlassung mehr zu haben. Ich wollte eigentlich Herrn Karow erwidern, aber durch die Rede des Herrn Dr. Schrock bin ich der Erwiderung enthoben. Ich schließe mich seinen Ausführungen im ganzen an.

Vorsitzender: Sie haben gehört, daß es sich nicht um einen Antrag handelt, sondern um eine Mitteilung von Thesen, über welche abzustimmen nicht nötig ist. Wünscht noch jemand das Wort? Das ist nicht der Fall, ich werde annehmen, daß die Versammlung dem Herrn Referenten zustimmt, indem sie anerkennt daß die Thesen im höchsten Grade erwägenswert sind. (Zustimmung).

Punkt 5 wäre damit erledigt.

Was Punkt 8 anbelangt, betreffend die

Begründung eines Ruhegehaltskassenverbandes,

so ist der Berichterstatter Herr Bürgermeister Müller, wie Ihnen bekannt, nicht anwesend. Ich bin aber in der Lage, Ihnen folgendes Schreiben des Herrn Müller zu verlesen:

„Wegen Überhäufung mit anderen Arbeiten und dauernder Krankheit bin ich nicht in der Lage gewesen, die Angelegenheit wegen der Ruhegehaltskasse weiter zu bearbeiten und auch voraussichtlich in nächster Zeit nicht dazu im Stande. Ich lege deshalb mein Amt als Mitglied der mit Bearbeitung der Sache betrauten Kommission nieder und ziehe gleichzeitig den von mir seiner Zeit gestellten Antrag auf Errichtung der Ruhegehaltskasse hiermit zurück, hoffe aber, daß er von anderer Seite wird aufgenommen werden. Dem Städtetage wünsche ich einen gedeihlichen Verlauf.“ (Beifall).

Will sofort einer der anwesenden Herren die Sache wieder aufnehmen? — Das ist, wie ich konstatiere, nicht der Fall. Damit wäre Punkt 8 einstweilen erledigt.

Dann käme noch die

Anregung des Herrn Landrates des Kreises Berent: Die Verhandlungen des westpreussischen Städtetages künftig den Landräten resp. Kreisauusschüssen der Provinz Westpreußen regelmäßig zugehen zu lassen.

Der Herr Landrat hat ein Schreiben an mich gerichtet in dieser Sache und ich habe es gestern im Vorstande zur Sprache gebracht. Es handelt sich da um ein Ersuchen, dem meines Erachtens nur Folge geleistet werden kann. Die in Betracht kommende Zahl von Druckexemplaren ist ja nicht sehr groß. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß die Ver-

sammlung damit einverstanden ist, daß diesem Ersuchen entsprochen wird. Ich stelle ihr Einverständnis fest.

Für Punkt 10:

Offerte der Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft Winterthur über Gemeindehaftpflichtversicherung

ist ein Referent nicht gestellt worden. Ich habe das Anschreiben mit dem Prospekt ja hierher gelegt, so daß da auch nichts weiter zu veranlassen ist.

Sind zu Punkt 11 noch irgend welche

Mitteilungen

zu machen?

Bürgermeister Kude-Vöbau: Wenn ich Sie auf etwas aufmerksam mache, so geschieht es im Interesse der kleinen Städte. Der Herr Regierungspräsident von Marienwerder hat eine landespolizeiliche Anordnung bezüglich der Überwachung der Schweinemärkte erlassen. Diese Anordnung geht dahin, daß auch die wöchentlichen Schweinemärkte nur von beamteten Tierärzten überwacht werden sollen. Das hat in unsere Finanzverhältnisse erhebliche Löcher gerissen. Für diejenigen Städte, die einen Kreistierarzt am Orte wohnen haben, war die Sache nicht schlimm, für diejenigen Städte aber, die einen beamteten Tierarzt nicht am Orte haben, war sie recht kostspielig. Von Vöbau hat der Kreistierarzt nicht weniger als 1000 M. als Pauschquantum verlangt, von Bischofswerder sogar angeblich 1700 M. für die wöchentliche Überwachung der Schweinemärkte, und von Freystadt 750 M. Ich glaube, das sind Summen, die vielen Städten die Schweinemärkte gar nicht einbringen. Bei uns mag es ja der Fall sein, bei vielen anderen aber ist es sicher nicht der Fall. Da werden die Märkte nur zu dem Zwecke abgehalten, daß überhaupt noch einmal Leute nach der Stadt kommen. Angesichts dieser Tatsachen, und wenn Sie bedenken, welcher großer Betrag eine Summe von 1000 M. für eine kleine Stadtgemeinde ist, habe ich mich an den Herrn Regierungspräsidenten von Marienwerder mit der Bitte gewandt, es auch uns zu gestatten, daß der Schlachthoftierarzt die Überwachung übernimmt, wie es in vielen anderen Städten geschehe. Ich habe daraufhin den Bescheid erhalten, das ginge nicht, daß sei nur dann gestattet, wenn der beamtete Tierarzt verhindert sei. Die Überwachung durch den Schlachthaus-tierarzt ist in Riesenburg zugelassen worden, weil der Kreistierarzt am selben Tage in Eylau die Überwachung hat. Die Folge davon ist, daß die Ausgaben in der einen Stadt nur 300 M. betragen, während sie sich in der anderen vielleicht auf 900 M. belaufen. Ich habe mich dann weiter an den Herrn Regierungspräsidenten gewandt, er möchte es dann doch wenigstens in die Hand nehmen, daß die Kosten für diejenigen Reisen, die der Kreistierarzt an dem Markttage zugleich im dienstlichen Interesse ausführt vom Staate getragen werden. Der Herr Regierungspräsident hat mir hierauf einen Bescheid zugehen lassen, nach welchem es so aussieht, als ob der Kreistierarzt von der Kommune nur diejenigen Kosten liquidieren soll, die er vom Staate nicht erstattet

erhält, aber genau läßt sich das aus dem Bescheide nicht ersehen.

Ich möchte nun um Auskunft bitten, ob nicht seitens des Städtetages etwas geschehen könnte, eine Milderung der bestehenden Bestimmungen herbeizuführen, um den Herrn Regierungspräsidenten zu bewegen, etwas nachzugeben und denjenigen Städten, die einen Tierarzt am Orte haben die Überwachung der Schweinemärkte durch diesen Tierarzt zu gestatten.

Vorsitzender: Sie bringen uns da in eine schlimme Lage. Die Versammlung wird kaum einen Antrag in dieser Sache annehmen können, da sie nicht auf der Tagesordnung steht. Ich frage die Versammlung, ob sie diesen Gegenstand als dringlich ansieht. Ich bitte diejenigen Herren, die dafür sind, die Hand zu erheben. Das sind 26. Ich bitte um die Gegenprobe. Das sind 30. Die Dringlichkeit ist abgelehnt. (Große Unruhe, Zuruf: Das ist aber sehr bedauerlich. Wortmeldungen). Daran ist nun nach der Abstimmung nichts mehr zu ändern; ich kann infolgedessen auch das Wort nicht mehr in der Sache erteilen. Ich würde Herrn Bürgermeister Kude bitten, die Sache auf die Tagesordnung des nächsten Städtetages zu bringen. Ich werde sie dem Vorsitzenden, den wir heute wählen, mitteilen.

Wir kommen zur

Vorstandswahl.

Wie sie wissen, fehlt unserm Vorstande zur Zeit der Vorsitzende. Ich meine, es ist wohl selbstverständlich, daß wir wieder den Ersten Bürgermeister von Danzig dazu wählen. (Allseitige Zustimmung). Da Ihr Einverständnis ein allgemeines zu sein scheint, nehme ich an, daß Herr Ehlers zum Vorsitzenden gewählt ist.

Bürgermeister Stachowik = Thorn: Im übrigen würde ich vorschlagen Wiederwahl eintreten zu lassen, bis auf Herrn Bürgermeister Würk, der ja leider sein Amt als Bürgermeister demnächst niederlegt und somit ausscheiden würde. Ich möchte Ihnen empfehlen, an seiner Stelle unsern Ersten Bürgermeister Herrn Dr. Kersten = Thorn zu wählen.

Vorsitzender: Sie haben gehört, daß Wiederwahl vorgeschlagen ist und daß weiter vorgeschlagen ist, für Herrn Würk, dem ich für seine rege Anteilnahme und sein großes Interesse für die Sache der Westpreussischen Städte speziellen Dank ausspreche, Herrn Dr. Kersten = Thorn zu wählen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß Sie dem Antrage des Herrn Stachowik zustimmen.

Der Vorstand würde demnach bestehen aus:

Erster Bürgermeister Ehlers = Danzig,
Stadtverordnetenvorsteher Mehrlein = Graudenz,
Stadtverordneter Münsterberg = Danzig,
Oberbürgermeister Elditt = Elbing,
Erster Bürgermeister Dr. Kersten = Thorn,
Bürgermeister Hartwig = Culmsee,
Bürgermeister Müller = Dt. Krone.

Es erfolgt kein Widerspruch. Der Vorstand ist in dieser Zusammensetzung gewählt worden.

Wir würden nunmehr zur

**Beschlußfassung über Ort und Zeit des
dreizehnten Städtetages**

kommen.

Sind hierzu Vorschläge zu machen? Das geschieht nicht, wir würden dann wohl wieder in die alte Reihenfolge eintreten, und soviel ich mich erinnere, würde Danzig daran sein. (Zuruf: Überlassen wir das doch dem Vorstande). Erhebt sich gegen diesen Vorschlag ein Widerspruch? Das ist nicht der Fall. Dann wird es also Sache des Vorstandes sein, Ihnen mitzuteilen, wo und wann der nächstjährige Städtetag stattfindet.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Bürgermeister Stadhowitz-Thorn: Ehe der Vorsitzende die Verhandlungen schließt, möchte ich Sie

bitten, unserm gemeinsamen Gefühl des Dankes gegenüber dem Vorstande Ausdruck zu geben, dafür, daß er so sorgfältig gearbeitet und eine so reiche Tagesordnung geschaffen hat. Wir wollen insbesondere diesen Dank noch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Mehrlein für die umsichtige Leitung der Verhandlungen aussprechen. Ich bitte Sie, sich zum Zeichen dieses Dankes von den Plätzen zu erheben. (Geschieht).

Vorsitzender: Meine Herren! Ich danke Ihnen für die Rücksicht die Sie mit mir geübt haben.

Ich schließe hiermit den zwölften westpreussischen Städtetag und bitte Sie, nun freundlichst teilzunehmen an allem, was Ihnen die Stadt Zoppot heute und morgen bietet.

Schluß 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.

IV. Anlage zu Punkt 5 der Tagesordnung.

Musterordnung.

Grundsteuerordnung der Gemeinde N.

Als amtliches Muster mitgeteilt MB. 1899 S. 160; PWB. XXI S. 47.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung (Gemeindevertretung) vom wird gemäß den §§ 23, 25, 27 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) für die Gemeinde folgende Grundsteuerordnung erlassen:

§ 1.

Von allen im Stadt-(Gemeinde-)bezirke belegenen bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit ihnen nicht nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Befreiung von der Gemeindesteuer vom Grundbesitz zusteht, wird eine Gemeindegrundsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

§ 2.

Der Besteuerung wird der gemeine Wert der steuerpflichtigen Grundstücke zu Grunde gelegt.

Die Grundsteuer wird nach einem für jedes Steuerjahr durch Gemeindebeschluss festzustellenden und in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Satze von jedem Tausend Mark des gemeinen Wertes der einzelnen Grundstücke erhoben.

§ 3.

Der gemeine Wert kommt für die Besteuerung nur mit drei Vierteln (der Hälfte) zur Anrechnung bei Gebäuden

1. der Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und deren Statut die an die Gesellschafter zu verteilende Dividende auf höchstens vier Prozent ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt;
2. der Arbeiter, Handwerker oder diesen wirtschaftlich gleichzustellender Personen, wenn die Gebäude dazu bestimmt sind, von ihnen ausschließlich oder außer von ihnen selbst nur von höchstens zwei anderen Arbeiter-, Handwerker- oder diesen wirtschaftlich gleichzustellenden Familien bewohnt zu werden.

§ 4.

Die Feststellung des gemeinen Wertes erfolgt für jedes Steuerjahr durch den Steuerausschuß (Magistrat, Gemeindevorstand).

§ 5.

Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks verpflichtet, auf die an ihn gerichtete schriftliche Aufforderung des Steuerausschusses (Magistrats u. f. f.) über bestimmte, für die Besteuerung erhebliche Tatsachen innerhalb der ihm zu bezeichnenden Frist Auskunft zu erteilen. Der Steuerausschuß (Magistrat u. f. f.) ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

§ 6.

Jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks hat dem Magistrat (Gemeindevorstande) unter Vorlegung der betreffenden Urkunden oder sonstigen Nachweise binnen vier Wochen nach Eintritt der Veränderung Anzeige zu machen,

1. wenn in dem Eigentum des Grundstücks ein Wechsel eintritt,
2. wenn bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der steuerfreien übergehen und umgekehrt,

3. wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen,
4. wenn besteuerte Hausgrundstücke in ihrer Substanz, insbesondere durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerkes oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Grundstücksteiles, durch Vergrößerung oder gänzliche oder teilweise Abtrennung dazu gehöriger Hofräume und Gärten, oder besteuerte unbebaute Grundstücke durch Teilung oder Zusammenlegung mit anderen bebauten oder unbebauten verändert werden.

§ 7.

Die nach dieser Steuerordnung den Eigentümern der steuerpflichtigen Grundstücke obliegenden Verpflichtungen liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflegern, Vorstehern von Korporationen, Aktiengesellschaften u. f. f.), sowie den von den Eigentümern mit der Verwaltung der Grundstücke beauftragten Personen ob.

§ 8.

Die Steuerpflicht oder Steuererhöhung hinsichtlich neuerbauter oder in ihrer Substanz verbesserter Gebäude (§ 6 Nr. 3 und 4) beginnt nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem der Neubau bewohnbar oder benutzbar geworden oder die Verbesserung vollendet ist.

Im übrigen treten Ermäßigungen und Erhöhungen der Steuer infolge der in § 6 erwähnten Veränderungen mit dem ersten Tage des auf die Veränderung folgenden Monats in Kraft. Sind jedoch die im § 6 unter Nr. 2, 3 und 4 erwähnten Veränderungen nicht bis zu diesem Tage in der vorgeschriebenen Weise angezeigt, so tritt eine dadurch bedingte Ermäßigung oder Befreiung von der Steuer erst mit dem Tage des auf die Anzeige folgenden Monats in Kraft.

Die hiernach erfolgenden Zugangsveranlagungen erfolgen für den Rest des laufenden Rechnungsjahres nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung. Im übrigen werden die im Laufe eines Rechnungsjahres eintretenden Veränderungen im gemeinen Werte der steuerpflichtigen Grundstücke erst bei der nächsten Veranlagung berücksichtigt.

§ 9.

Für die Gemeindegrundsteuer haftet außer dem Eigentümer der Nießbraucher des steuerpflichtigen Grundstücks.

Mehrere Miteigentümer oder Nießbraucher desselben Grundstücks haften solidariisch.

Die Bestimmung im Absatz 2 findet auch Anwendung, wenn das Eigentum einerseits an Grund und Boden, andererseits an den darauf errichteten Gebäuden verschiedenen Personen zusteht.

Im Falle des Eigentumswechsels haftet außer dem neuen der bisherige Eigentümer bis zur Erstattung der im § 6 vorgeschriebenen Anzeige.

§ 10.

Veranlagte Grundsteuerbeträge können in einzelnen Fällen durch den Magistrat (Gemeindevorstand) niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

§ 11.

Gegen die dem Eigentümer des steuerpflichtigen Grundstücks durch besondere Mitteilung bekannt zu machende Veranlagung steht diesem innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung beginnenden vierwöchigen Frist das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Magistrat (Gemeindevorstand) und gegen dessen Bescheid innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden zweiwöchigen Frist die Klage bei dem Bezirks-(Kreis-)Russchusse offen.

Einspruch und Klage haben auf die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der veranlagten Steuer keinen Einfluß.

§ 12.

Die Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres zu entrichten.

Rückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 13.

Wer eine ihm gemäß §§ 5 bis 7 obliegende Auskunft oder Anzeige nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 14.

Diese Steuerordnung tritt am 1. April 19— in Kraft.

Nach -

der im Stadtbezirke Marienwerder vom 1. April 1901 bis 1. April 1903
unter Bezugnahme

1	2	3			4	5	6	7
Laufende Nr.	Bezeichnung der Grundstücke nach Lage und Beschaffenheit.	Größe der Grundstücke			Grund- steuer- Reinertrag	Gebäude- steuer- Nutzungs- wert	Grund- steuer	Gebäude- steuer
		ha	ar	qm				
1	Früherer Artillerie-Pferdestall . .	—	16	71	—	1 000	—	19,50
2	Arbeiter-Wohnhaus	.	.	.	—	180	—	7,20
3—7	2 Geschäftshäuser und 3 Klein- wohnhäuser	.	.	.	7,11	3 857	0,69	146,20
8—20	13 Wohnhäuser, meist mit kleinen Wohnungen	.	.	.	9,03	15 773	0,86	592,90
21—32	12 Wohnhäuser, meist in abge- legenen Straßen	.	.	.	4,95	11 741	0,48	445,30
33—49	17 Wohnhäuser in mittulguter Straßenlage	.	.	.	752,58	18 078	72,06	660,20
50—69	20 Wohnhäuser in mittulguter Straßenlage	.	.	.	132,87	21 480	12,73	780,90
Sa. A	69 Grundstücke, welche in der Steuer ermäßigt werden . .	.	.	.	906,54	72 109	86,82	2652,20
70—78	9 Grundstücke in mittulguter Lage	.	.	.	144,72	7 708	13,85	283,40
79—86	8 Grundstücke in verschiedener Lage	.	.	.	23,07	6 005	2,23	228,10
87—90	4 Grundstücke in abgelegener Lage	.	.	.	217,56	890	20,85	29,90
91—95	5 Grundstücke mit mittleren Wohnungen	.	.	.	18,96	4 557	1,82	138,70
96—97	2 Grundstücke mit mittleren Wohnungen	.	.	.	3,30	1 204	0,32	45,60
98—101	4 Grundstücke in guter Geschäfts- lage	.	.	.	—	4 570	—	161,30
102—106	5 Grundstücke in verschiedener Lage	.	.	.	81,69	1 871	7,82	72,80
107	1 Schmiede in guter Lage	.	.	.	—	340	—	10,80
108—111	4 Grundstücke verschiedener Art	.	.	.	64,50	3 277	6,17	105,80
112	1 Bäckerei in guter Lage	.	.	.	—	490	—	16,10
113	1 ländliches Grundstück von der Zuckerfabrik gekauft	12	12	03	93,48	240	8,95	9,60
114	1 Bauplatz in guter Straßenlage	—	11	57	8,16	—	0,78	—
115	Ackerstück zum Friedhof	1	27	66	33,00	—	3,16	—
116	Enteignet für die Kleinbahn	1	87	73	48,54	—	4,65	—
117	Zur Abrundung des Grundstücks	—	20	90	1,12	—	0,12	—
118	2 Bauplätze an ungepflasterter Straße	—	31	15	8,07	—	0,77	—
119	Zur Abrundung des Grundstücks	—	1	94	0,34	—	0,03	—
Sa. B	50 Grundstücke, welche in der Steuer erhöht werden	.	.	.	746,51	31 152	71,52	1 102,10
Sa. A + B		.	.	.	1653,05	103 261	158,34	3 754,30

we i s u n g

in andern Besitz übergegangenen Grundstücke und ihrer Steuerverhältnisse
auf den Kaufpreis.

8	9	10	11	12	13
Kaufpreis	200 % Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer betragen	4,1672 % ₀₀ des Kauf- preises betragen	Spalte 10 ergibt gegen Spalte 9 in	Der Kaufpreis ist vom Nutzungswerte*) das	Bemerkungen.
M.	M.	M.	Prozenten	? fache	
3 000	39,00	12,50	32	9,4	Gebäude unbrauchbar.
1 700	14,40	7,08	49,1	9,4	
38 340	293,78	159,77	53 bis 57	9,6 bis 10,4	
189 701	1 187,52	790,52	61 „ 69	10,8 bis 16,9	
159 200	891,56	663,42	70 „ 79	11,9 „ 14,3	
300 651	1 464,52	1 252,87	80 „ 89	13,2 „ 17,7	
355 810	1 587,26	1 482,73	90 „ 100	14,1 „ 18,7	Die beiden Geschäftshäuser sind in der Zwangsversteigerung erworben. Darunter eine Ziegelei mit 7,34 ha Land.
1 048 402	5 478,04	4 368,89	32 bis 100 79,7 % im Durchschnitt über	9,4 bis 18,7	
148 250	594,50	617,79	100 bis 109	16,4 bis 20,9	
127 900	460,66	532,98	111 „ 119	19,5 „ 22,3	
30 440	101,50	126,85	121 „ 127	21,7 „ 26,2	
92 613	281,04	385,93	135 „ 139	12,7 „ 24,1	
32 000	91,84	133,35	143 und 150	26,0 „ 26,6	
118 100	322,60	492,15	151 bis 153	24,4 „ 26,9	
67 350	161,24	280,66	170 „ 178	31,7 „ 35,0	
10 000	21,60	41,67	193	29,4	
119 736	223,94	498,96	216 bis 239	33,1 bis 54,8	
21 500	32,20	89,60	272	43,9	
29 000	37,10	120,85	326	67,9	
1 500	1,56	6,25	400	91,9	
6 875	6,32	28,65	453	104,2	
13 677	9,30	56,99	613	140,9	
600	0,24	2,50	1041	267,9	
9 500	1,54	39,59	2572	588,6	
388	0,06	1,62	2700	570,6	
829 429	2 347,24	3 456,39	100 bis 2700 147,2 % im Durchschnitt	12,7 bis 588	28,7 Pf. pro qm. 3,05 M. pro qm. 2,00 M. pro qm.
1 877 831	7 825,28	7 825,28	100	17,62	

*) Hier ist unter Nutzungswert
der doppelte Grundsteuer-Reinertrag
addiert zum Gebäudesteuer-Nutzungswert
zu verstehen.

V. Geschäftsbericht

des

Vorstandes des westpreussischen Städtetages

für das

Geschäftsjahr 1902/03.

Der in der ordentlichen Versammlung des Städtetages vom 26. August 1902 in Graudenz gewählte Vorstand hat sich in einer an demselben Tage abgehaltenen Sitzung konstituiert und setzt sich danach zusammen, wie folgt:

Oberbürgermeister Delbrück=Danzig, Vorsitzender,	
Stadtverordnetenvorsteher Mehrlein=Graudenz, stellvertretender Vorsitzender,	
Stadtverordneter Münsterberg=Danzig, Kassensführer,	
Bürgermeister Hartwich=Gulmsee, Schriftführer,	
Oberbürgermeister Elditt=Elbing	} Beisitzer.
Bürgermeister Würz=Marionwerder	
Bürgermeister Müller=Dt. Krone	

Anstelle des Herrn Sandfuchs, dessen Mandat als Schriftführer des Vorstandes des westpreussischen Städtetages durch seine Amtsniederlegung als Bürgermeister von Marienburg erloschen war, ist der bisherige Beisitzer, Herr Bürgermeister Hartwich=Gulmsee, gewählt. An dessen Stelle ist Herr Bürgermeister Müller=Dt. Krone neu gewählt.

Auch das Mandat des allverehrten Vorsitzenden, des Herrn Oberbürgermeisters Delbrück=Danzig, ist erloschen, nachdem dieser Ende Oktober 1902 von Seiner Majestät zum Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen berufen worden ist.

Die Stelle des Vorsitzenden ist mithin unbefetzt.

Die Resolution des Referenten Herrn Stadtrates Loop=Danzig zu dem Berichte über die Durchführung des Gesetzes, betr. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900, unter Berücksichtigung der hierzu bisher seitens der Aufsichtsbehörden und Gerichte getroffenen grundsätzlich wichtigen Entscheidungen S. 10 ff. der vorjährigen Aktenstücke, ist zur Ausführung gebracht, durch eine unterm 3. November 1902 an den Herrn Minister des Innern gerichtete entsprechende Petition, unter Beifügung von 6 Exemplaren der gedruckten Aktenstücke des westpreussischen Städtetages von 1902.

Auch der Vortrag des Herrn Stadtrates Miklaff=Danzig über die Bedeutung der §§ 5 und 14 des preussischen Gesetzes betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes für die Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern hat sehr fruchtbringend gewirkt, weil daraus vielfach Material zu Petitionen an den Herrn Minister wegen Beseitigung der Fleischnot in reichem Maße geschöpft ist.

Die Aktenstücke über die Verhandlungen des elften westpreussischen Städtetages vom 25. und 26. August 1902 sind den einzelnen Städten der Provinz Westpreußen bereits im November 1902 I, 1 4535/02 in üblicher Weise zugegangen.

Der Deutsche Städtetag findet am 1., 2. und 3. September d. J. in Dresden statt.

Die Einziehung der Umlage für den zwölften westpreussischen Städtetag im Jahre 1903 in Zoppot ist mittels Schreibens vom 19. April 1903 I, 1 1536/03 ins Werk gesetzt.

Die Rechnung schloß zur Zeit der Berichterstattung mit einem Bestande von 610,00 Mk. ab.

Die Kassenführung ist in der im Geschäftsbericht 1898/99 beschriebenen Weise weitergeführt. Die Kassenanweisungen für Ausgaben haben der Unterzeichnete und Herr Stadtverordneter Münsterberg vollzogen.

Bezüglich des Punktes 4 der vorjährigen Tagesordnung des westpreussischen Städtetages:

„Bericht der Kommission zur Gründung eines Ruhegehaltskassenverbandes für die Kommunalbeamten“

wird Herr Bürgermeister Müller-Dt. Krone bei Punkt 8 der diesjährigen Tagesordnung referieren.

Weiteres war zur Ausführung der vorjährigen Beschlüsse nicht zu veranlassen.

Zur stenographischen Aufnahme der Verhandlungen des diesjährigen westpreussischen Städtetages ist der in den Vorjahren bereits tätig gewesene Parlamentsberichterstatter wiedergewonnen.

Graudenz, den 23. Juli 1903.

Der Vorstand des westpreussischen Städtetages.

J. A.

H. Mehrlein,
Stadtverordnetenvorsteher.

